Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: LE240048-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin Dr. S. Janssen und Oberrichterin lic. iur. Ch. von Moos sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. C. Faoro

Beschluss und Urteil vom 7. April 2026

in Sachen

A._____,
Gesuchsteller und Berufungskläger

vertreten durch Rechtsanwältin MLaw X._____

gegen

B._____,
Gesuchsgegnerin und Berufungsbeklagte

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y._____

betreffend **Eheschutz**

Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Horgen vom 1. November 2024 (EE230070-F)

Rechtsbegehren:
(vgl. Urk. 107 S. 2 ff.)

Urteil des Bezirksgerichtes Horgen, Einzelgericht im summarischen Verfahren, vom 1. November 2024:
(Urk. 100 S. 47 ff. = Urk. 107 S. 47 ff.)

1. Den Parteien wird das Getrenntleben auf unbestimmte Dauer bewilligt.

2. Der Sohn, C._____, geboren am tt.mm.2019, wird für die Dauer des Getrenntlebens unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien belassen.

3. Der Sohn C._____ wird für die Dauer des Getrenntlebens unter der alternierenden Obhut der Parteien mit wechselnder Betreuung belassen. Der Hauptwohnsitz des Sohnes befindet sich beim Gesuchsteller.

4. Die Gesuchsgegnerin ist für die Dauer des Getrenntlebens berechtigt und verpflichtet, den Sohn wie folgt auf eigene Kosten zu betreuen:

 - in den ungeraden Kalenderwochen von Freitag (Kindergarten- bzw. Schulschluss) bis Montag (Kindergarten- bzw. Schulbeginn);
 - an zwei Abenden pro Woche von Kindergarten- bzw. Schulschluss bis Kindergarten- bzw. Schulbeginn am nächsten Tag (inkl. Übernachtung);
 - während der Hälfte der Schulferien;
 - in Jahren mit ungerader Jahreszahl von Karfreitag bis Ostermontag und an Weihnachten (24. und 25. Dezember) sowie in Jahren mit gerader Jahreszahl jeweils von Pfingstsamstag bis Pfingstmontag und an Neujahr.

 In der übrigen Zeit wird C._____ vom Gesuchsteller betreut.

 Können sich die Parteien über die Aufteilung der Ferien nicht einigen, so kommt dem Gesuchsteller in den Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien zu; in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Gesuchsgegnerin.

5. Für den Sohn C._____ wird eine Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB errichtet. Dem Beistand werden die folgenden Aufgaben übertragen:
 – die Kommunikation zwischen den Parteien zu fördern und zwischen ihnen zu vermitteln;
 – die Parteien bei der Ausarbeitung der genauen Betreuungstage der Gesuchsgegnerin unter der Woche behilflich zu sein.

6. Den Parteien wird im Sinne von Art. 307 Abs. 3 ZGB die Weisung erteilt, mit der Beistandsperson zusammen zu arbeiten und entsprechende Termine wahrzunehmen.

7. Die eheliche Wohnung an der D._____-strasse 1, E._____, wird für die Dauer des Getrenntlebens samt Mobiliar und Hausrat – mit Ausnahme der persönlichen Effekten der Gesuchsgegnerin – dem Gesuchsteller zur alleinigen Benützung zugewiesen.

8. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, die eheliche Wohnung bis spätestens 31. Januar 2025 zu verlassen.

9. Das eheliche Fahrzeug BMW X3 wird für die Dauer des Getrenntlebens der Gesuchsgegnerin zur alleinigen Nutzung zugewiesen.

10. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, dem Gesuchsteller für den Sohn C._____ während der Dauer des Getrenntlebens monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats folgende Kinderunterhaltsbeiträge zu bezahlen:

 in Phase I (ab Auszug der Gesuchsgegnerin aus der ehelichen Wohnung, spätestens ab 1. Februar 2025 bis 28. Februar 2025):
 CHF 3'419.– (davon CHF 2'332.– Betreuungsunterhalt)

 Es wird festgestellt, dass in Phase I monatlich ein Betrag von **CHF 796.–** zur Deckung des gebührenden Bedarfs von C._____ fehlt.

 in Phase II (ab 1. März 2025 für die weitere Dauer des Getrenntlebens):
 CHF 1'404.– (Barunterhalt)

11. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, dem Gesuchsteller für sich persönlich für die Dauer des Getrenntlebens monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats folgende Ehegattenunterhaltsbeiträge zu bezahlen:

 in Phase I (ab Auszug der Gesuchsgegnerin aus der ehelichen Wohnung, spätestens ab 1. Februar 2025 bis 28. Februar 2025):
 CHF 0.–

 in Phase II (ab 1. März 2025 für die weitere Dauer des Getrenntlebens):
 CHF 714.–

12. Die Unterhaltsbeiträge basieren auf den folgenden finanziellen Grundlagen der Parteien:

 Einkommen netto pro Monat (exkl. allfälliger Kinder- und Familienzulagen):

 Phase I (ab Auszug der Gesuchsgegnerin aus der ehelichen Wohnung, spätestens ab 1. Februar 2025 bis 28. Februar 2025)

 - Gesuchsteller: CHF 0.–
 - Gesuchsgegnerin: CHF 7'475.– (Pensum: 100%)
 - Kind: CHF 200.–

 Phase II (1. März 2025)

 - Gesuchsteller: CHF 3'750.– (Pensum: 50%)
 - Gesuchsgegnerin: CHF 7'475.– (Pensum: 100%)
 - Kind: CHF 200.–

 Vermögen für die festgelegten Unterhaltsbeiträge unbeachtlich.

13. Es wird die Gütertrennung mit Wirkung per 12. März 2024 angeordnet.

14. Die Gesuche der Parteien um Zusprechung eines Prozesskostenbeitrags werden abgewiesen.

15. Im Übrigen werden die Anträge der Parteien abgewiesen.

16. Die Entscheidgebühr (Pauschalgebühr) wird festgesetzt auf:

CHF	4'800.–	; die weiteren Auslagen betragen:
CHF	615.–	Dolmetscherkosten
CHF	**5'415.–**	**Total**

17. Die Kosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Die Kosten des Gesuchstellers werden zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Eine Nachforderung im Sinne von Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

18. Die Parteientschädigungen werden wettgeschlagen.

19. (Schriftliche Mitteilung.)

20. (Rechtsmittelbelehrung.)

Berufungsanträge:

des Gesuchstellers und Berufungsklägers (Urk. 106 S. 2 ff.):

"1. Es sei die Dispositiv-Ziffer 3 aufzuheben und der Sohn C._____ soll für die Dauer des Getrenntlebens unter die alleinige Obhut des Berufungsklägers zu stellen.

2. Es sei Dispositiv-Ziffer 4 aufzuheben und die Berufungsbeklagte sei für die Dauer des Getrenntlebens berechtigt und verpflichtet zu erklären, den Sohn C._____ wie folgt auf eigene Kosten mit sich oder zu sich auf Besuch zu nehmen:

 - In den ungeraden Kalenderwochen von Samstagmorgen, 10.00 Uhr, bis Sonntagabend, 18 00 Uhr
 - Während zwei Wochen der Schulferien; wobei das Ferienbesuchsrecht mindestens drei Monate im Voraus anzukündigen ist

 Können sich die Parteien über die Aufteilung der Ferien nicht einigen, so kommt dem Berufungskläger in den Jahren mit **ungerader** Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien zu; in Jahren mit **gerader** Jahreszahl der Berufungsbeklagten.

3. Es sei Dispositiv-Ziffer 10 aufzuheben und die Berufungsbeklagte sei zu verpflichten, dem Berufungskläger für den Sohn C._____ während der Dauer des Getrenntlebens monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats folgende Kinderunterhaltsbeiträge zu bezahlen, **zuzüglich gesetzlicher oder vertraglicher Kinderzulagen**:

 In Phase I (ab Auszug der Berufungsbeklagten aus der ehelichen Wohnung, spätestens ab 1. Februar 2025 bis 30. Juni 2025):

 CHF 4'663.55 (davon CHF 2'926.85 Betreuungsunterhalt)

 Es sei festzustellen, dass in Phase I monatlich ein Betrag von CHF 201.45 zur Deckung des Bedarfs von C._____ fehlt.

 In Phase II (ab 1. Juli 2025)

 CHF 4'091 (davon CHF 2'260.30 Betreuungsunterhalt)

4. Es sei Dispositiv-Ziffer 11 aufzuheben und die Berufungsbeklagte sei zu verpflichten, dem Berufungskläger für sich persönlich für die Dauer des Getrenntlebens monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats folgende Ehegattenunterhaltsbeiträge zu bezahlen:

 In Phase I (ab Auszug der Berufungsbeklagten aus der ehelichen Wohnung, spätestens ab 1. Februar 2025 bis 30. Juni 2025):

 CHF 0.–

 In Phase II (ab 1. Juli 2025)

 CHF 187.80

5. Es sei Dispositiv-Ziffer 12 aufzuheben und es sei festzustellen, dass die Unterhaltsbeiträge auf den folgenden finanziellen Grundlagen der Parteien basieren:

Einkommen netto pro Monat

Phase I (ab Auszug der Berufungsbeklagten aus der ehelichen Wohnung, spätestens ab 1. Februar 2025 bis 30. Juni 2025):

- Gesuchsteller/Berufungskläger:

 CHF 0

- Gesuchsgegnerin/Berufungsbeklagte:

 CHF 8'109.55 (Pensum: 100%)

- Kind:

 CHF 220

Phase II (ab 1. Juli 2025)

- Gesuchsteller/Berufungskläger:

 CHF 1'428 (Pensum: 50%, hypothetisch)

- Gesuchsgegnerin/Berufungsbeklagte:

 CHF 8'109.55 (Pensum: 100%)

- Kind:

 CHF 220

6. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Berufungsbeklagten (zzgl. 8.1 % MwSt)."

Prozessuale Anträge

"1. Die Gesuchsgegnerin und Berufungsbeklagte sei zu verpflichten, dem Gesuchsteller und Berufungskläger für das vorliegende Verfahren einen Partei- und Prozesskostenbeitrag in Höhe von einstweilen CHF 4'000 zu bezahlen.

2. Eventualiter sei dem Berufungskläger die unentgeltliche Rechtspflege samt unentgeltlicher Rechtsvertretung durch die unterzeichnende Rechtsanwältin zu bewilligen."

der Gesuchsgegnerin und Berufungsbeklagten (Urk. 113 S. 1):

"1. Die Berufung sei vollumfänglich abzuweisen.

2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. MWST von 8.1 % zu Lasten des Berufungsklägers."

modifizierte Berufungsanträge (Urk. 128 Rz. 11):

"- Unter Aufhebung bzw. Abänderung der Dispositiv-Ziffer Nr. 4 des Entscheides des Bezirksgerichts Horgen vom 1. November 2024 sei die alternierende Obhut derart neu zu regeln, dass C._____ von den Elternteilen jeweils in wöchentlich wechselndem Rhythmus abwechselnd in jeweils 50 % Pensum betreut wird.

- Es sei die Dispositiv-Ziffer Nr. 10 des Entscheides des Bezirksgerichts Horgen vom 1. November 2024 aufzuheben und entsprechend der alternierenden Obhut zu 50 % neu zu regeln.
- Nötigenfalls seien die finanziellen Grundlagen der Parteien gemäss Dispositiv-Ziffer Nr. 12 des Entscheides des Bezirksgerichts Horgen vom 1. November 2024 neu zu berechnen und abzuändern."

Erwägungen:

I.

(Sachverhalt/Prozessgeschichte)

1. Die Parteien sind verheiratet und haben einen gemeinsamen Sohn namens C._____, geboren am tt.mm.2019. Mit Eingabe vom 3. Oktober 2023 machte der Gesuchsteller und Berufungskläger (fortan Gesuchsteller) ein Eheschutzverfahren anhängig (Urk. 1). Hinsichtlich des Verlaufs des vorinstanzlichen Verfahrens kann auf die entsprechenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid (Urk. 107 S. 6 ff.) verwiesen werden. Am 1. November 2024 erliess die Vorinstanz das eingangs wiedergegebene Urteil (Urk. 100 = Urk. 107).

2. Dagegen erhob der Gesuchsteller am 20. Dezember 2024 (Datum Poststempel) rechtzeitig (vgl. Urk. 101/1; aArt. 314 ZPO) Berufung mit den eingangs aufgeführten Anträgen (Urk. 106). Die Berufungsantwort datiert vom 21. März 2025 (Urk. 113, Anträge eingangs wiedergegeben). Diese wurde dem Gesuchsteller mit Verfügung vom 24. April 2025 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 115). Auf Aufforderung des Gerichts äusserte sich die Gesuchsgegnerin zu ihrem Einkommen (vgl. Urk. 118, Urk. 120, Urk. 122, Urk. 123). In der Folge liess sich sowohl der Gesuchsteller als auch die Gesuchsgegnerin nochmals vernehmen (Urk. 125 und Urk. 128). Am 10. Dezember 2025 leitete die KESB Bezirk Horgen dem Gericht eine bei ihr eingegangene Gefährdungsmeldung der Gesuchsgegnerin weiter (Urk. 131). Auf entsprechende Nachfrage des Gerichts teilte die Gesuchsgegnerin mit, diese sei nicht weiter zu beachten (Urk. 133, Urk. 134). Am 19. Dezember 2025 liess sich der Gesuchsteller nochmals vernehmen (Urk. 136). Mit Verfügung vom 11. Februar 2026 wurde den Parteien der Eintritt der Urteilsberatungsphase angezeigt (Urk. 140).

3. Die vorinstanzlichen Akten (Urk. 1-106) wurden beigezogen. Auf die Parteivorbringen ist nachfolgend nur insoweit einzugehen, als dies für die Entscheidfindung erforderlich ist.

II.

(Prozessuales)

1. Mit der vorliegenden Berufung wehrt sich der Gesuchsteller gegen die Dispositivziffern 3 (Obhut), 4 (Betreuungsanteile), 10 (Kinderunterhalt), 11 (Ehegattenunterhalt) und 12 (finanzielle Grundlagen). Nicht angefochten sind demgegenüber die Dispositiv-Ziffern 1, 2, 5-9, 13 und 14 des vorinstanzlichen Urteils. Da die Berufung die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids nur im Umfang der Anträge hemmt (Art. 315 Abs. 1 ZPO), sind die letztgenannten Dispositiv-Ziffern somit in Rechtskraft erwachsen. Dies ist vorzumerken.

2. Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über eine vollständige Überprüfungsbefugnis der Streitsache und folglich über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (Angemessenheitsprüfung; BGer 5A_1049/2019 vom 25. August 2021 E. 3).

In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 Abs. 1 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist, respektive an einem der genannten Fehler leidet (BGE 142 I 93 E. 8.2; 138 III 374 E. 4.3.1). Das setzt (im Sinne einer von Amtes wegen zu prüfenden Eintretensvoraussetzung) voraus, dass die Berufung erhebende Partei die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die sie anficht, sich argumentativ mit diesen auseinandersetzt und mittels genügend präziser Verweisungen auf die Akten aufzeigt, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden, beziehungsweise aus welchen Aktenstellen sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. Die pauschale Verweisung auf frühere Vorbringen oder deren blosse Wiederholung genügen nicht (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_751/2014 vom 28. Mai 2015

E. 2.1). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht im Berufungsverfahren nicht überprüft zu werden und hat grundsätzlich Bestand. Die Berufungsinstanz hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der schriftlichen Berufungsbegründung (prozesskonform) gegen den erstinstanzlichen Entscheid erhoben werden (vgl. BGE 142 III 413 E. 2.2.4 S. 417 m.w.Hinw.; 144 III 394 E. 4.1.4 S. 397 f.; 147 III 176 E. 4.2.1 S. 179; BGer 5A_111/2016 vom 6. September 2016 E. 5.3). Insofern erfährt der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen (Art. 57 ZPO) im Berufungsverfahren eine Relativierung (BK ZPO I-Hurni, Art. 57 N 21 und N 39 ff.; DIKE-Komm ZPO-Glasl/Glasl, Art. 57 N 22; CHK ZPO-Sutter-Somm/Seiler, Art. 57 N 6).

3. Bei Verfahren betreffend Kinderbelange erforscht das Gericht den Sachverhalt nach Art. 296 ZPO von Amtes wegen. Neue Tatsachen und Beweismittel können im Berufungsverfahren bis zur Urteilsberatung vorgebracht werden (Art. 317 Abs. 1bis i.V.m. Art. 407f ZPO).

III.

(Materielles)

A. Obhut und Betreuungsregelung

1. Vorinstanzlicher Entscheid

1.1. Die Vorinstanz erachtete die alternierende Obhut vorliegend als im Kindswohl gelegen. Hierzu erwog sie nach Darlegung der Parteistandpunkte und der rechtlichen Grundlagen im Einzelnen Folgendes:

1.2. An der Erziehungsfähigkeit beider Parteien bestünden keine Zweifel. Die vom Gesuchsteller erhobenen Vorwürfe seien nicht hinreichend belegt und würden überdies von der Gesuchsgegnerin bestritten werden. Und selbst wenn sie zutreffend wären, könnten sie keine hinreichenden Zweifel an der Erziehungsfähigkeit der Gesuchsgegnerin wecken. Da keine stichhaltigen Anhaltspunkte für eine eingeschränkte Erziehungsfähigkeit der Gesuchsgegnerin vorlägen, sei zumindest im

Eheschutzverfahren von der Einholung eines Erziehungsfähigkeitsgutachtens abzusehen. Der von der Gesuchsgegnerin bei der KESB angezeigte Vorfall, der ebenfalls nicht weiter belegt worden sei, vermöge sodann keine Kindswohlgefährdung seitens des Gesuchstellers zu begründen, auch wenn dessen Verhalten – sollte sich der Vorfall so abgespielt haben – seltsam anmute. Damit lägen keine objektiven Beweismittel vor, die gegen die Erziehungsfähigkeit der Parteien sprechen würden. Somit sei von der Erziehungsfähigkeit beider Parteien auszugehen (Urk. 107 S. 17 f.).

1.3. Unzutreffend sei des Weiteren, dass der Gesuchsteller C._____ ausschliesslich betreut habe, da dieser überwiegend fremdbetreut worden sei. Ebenso wenig entspreche es den Tatsachen, dass die Gesuchsgegnerin alleine für die Betreuung verantwortlich gewesen sei, räume sie doch selbst ein, dass der Gesuchsteller während ihren Spät- und Nachtschichten die Betreuung von C._____ übernommen habe. Den Behauptungen und Aussagen beider Parteien lasse sich entnehmen, dass beide bei der Betreuung von C._____ mitgewirkt hätten. Auch sei von beiden Parteien glaubhaft dargelegt worden, dass sie im Kindergarten von C._____ eine Rolle spielten. Ein massgebliches Übergewicht bei der Betreuung von C._____ habe von keinem Elternteil glaubhaft dargelegt werden können. Es erscheine somit angezeigt, dass auch nach der Trennung beide Elternteile weiterhin massgebend an der Betreuung von C._____ beteiligt würden. Eine alternierende Obhut dränge sich somit auch im Sinne der Stabilität und Kontinuität auf (Urk. 107 S. 18 f.).

1.4. Die Kommunikation zwischen den Parteien sei sehr angespannt. Sowohl der Gesuchsteller als auch die Gesuchsgegnerin gäben an, derzeit nur eingeschränkt mit dem anderen kommunizieren zu können und in Erziehungsfragen unterschiedlicher Auffassung zu sein. Gleichwohl sei das Verhältnis der Parteien nicht derart zerrüttet, dass eine vollständige Kommunikation unmöglich und eine alternierende Obhut ausgeschlossen wäre. Schliesslich würden die Parteien nach wie vor in der gemeinsamen ehelichen Wohnung leben und C._____ gehe es gemäss ihren Angaben grundsätzlich gut. Insofern könne nicht von einer Unfähigkeit zur Information und Kooperation, die einem Betreuungsmodell der alternierenden Obhut zuwiderliefe, ausgegangen werden. Die absehbare räumliche Trennung der Parteien dürfte

zudem zu einer Entlastung führen und eine sachlichere Kommunikation fördern (Urk. 107 S. 19).

1.5. Sowohl der Gesuchsteller als auch die Gesuchsgegnerin verfügten grundsätzlich über die Kapazität für eine persönliche Betreuung von C._____. Aufgrund des aktuellen Erwerbspensums der Gesuchsgegnerin von 90 % sei evident, dass die Übernahme eines überwiegenden Betreuungsanteils der Gesuchsgegnerin nicht möglich sei. Der finanzielle Aspekt des Kindswohls erfordere, dass die Gesuchsgegnerin ihre Erwerbsfähigkeit voll ausschöpfe. Auf der anderen Seite sei anzunehmen, dass aufgrund ihrer Schichtarbeit die Möglichkeit bestehe, nebst einer Betreuung jedes zweite Wochenende, die Betreuung an zwei weiteren Abenden pro Woche (ab Kindergarten- bzw. Schulschluss bis Kindergarten bzw. Schulbeginn am folgenden Tag) übernehmen zu können. Diese [gemeint wohl: die konkreten Wochentage] seien jeweils nach Vorliegen des Dienstplans mit dem Gesuchsteller zu vereinbaren. Ein grösserer Betreuungsanteil durch die Gesuchsgegnerin erscheine auch deshalb nicht sinnvoll, weil sie beruflich bereits stark beansprucht sei und die Doppelbelastung in der Vergangenheit zu stressbedingter Arbeitsunfähigkeit und psychischer Belastung geführt habe. Die Gesuchsgegnerin räume denn auch selbst ein, dass eine Erwerbstätigkeit in einem 100 %-Pensum nicht mit der Betreuung von C._____ vereinbar sei. Festzuhalten sei, dass eine Übernachtung pro Woche bedingen werde, dass die Wohnorte der Parteien nicht allzu weit voneinander entfernt liegen (Urk. 107 S. 19 f.). Hinsichtlich der Wochenendbetreuung erscheine es angemessen, dass C._____ an den Wochenenden in den geraden Kalenderwochen von Freitag (nach Kindergarten- bzw. Schulschluss) bis Montag (Kindergarten- bzw. Schulbeginn) vom Gesuchsteller und in den ungeraden Kalenderwochen von der Gesuchsgegnerin betreut werde. Insgesamt betrage der Betreuungsanteil der Gesuchsgegnerin damit rund 40 % (38 %) und der Betreuungsanteil des Gesuchstellers dementsprechend rund 60 % (62 %; Urk. 107 S. 20).

Was die Ferienbetreuung betreffe, so erscheine vorliegend eine hälftige Aufteilung der Betreuung als angemessen. Im Interesse möglichst grosser Rechtssicherheit und Planbarkeit sei es zudem angezeigt, die Parteien zu verpflichten, die Ferienbetreuung mindestens drei Monate vor dem geplanten Ferienbeginn mitein-

ander abzusprechen und ein abwechselnd ausgestaltetes Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien festzulegen. Für die Dauer des Getrenntlebens sei dieses Entscheidungsrecht in den Jahren mit gerader Jahreszahl dem Gesuchsteller und in den Jahren mit ungerader Jahreszahl der Gesuchsgegnerin zuzuteilen. Hinsichtlich der Betreuung an den Feiertagen sei ein gerichtsüblicher Turnus vorzusehen. Es erscheine sinnvoll, die Betreuung in Jahren mit gerader Jahreszahl dem Gesuchsteller von Karfreitag bis Ostermontag und an Weihnachten (24. und 25. Dezember) sowie der Gesuchsgegnerin von Pfingstsamstag bis Pfingstmontag und an Neujahr einzuräumen. In Jahren mit ungerader Jahreszahl gelte die umgekehrte Feiertagsregelung: Der Gesuchsteller betreue C._____ jeweils von Pfingstsamstag bis Pfingstmontag sowie an Neujahr und die Gesuchsgegnerin von Karfreitag bis Ostermontag sowie an Weihnachten (24. und 25. Dezember; Urk. 107 S. 20 f.).

2. Verletzung des rechtlichen Gehörs

2.1. Der Gesuchsteller moniert vorab, die Vorinstanz habe die angeordnete Betreuungsregelung nicht begründet, sondern nur die Parteistandpunkte rudimentär zusammengefasst und daraus geschlossen, die alternierende Obhut laufe "diesen" nicht zuwider. Auch habe sie insbesondere nicht dargelegt, weshalb die angeordnete Betreuungsform besser mit dem konkreten Kindswohl vereinbar sei als die vom Gesuchsteller beantragte Alleinobhut sowie Betreuungsregelung (Urk. 106 Rz. 11; s.a. Urk. 106 Rz. 14 und Rz. 19).

2.2. Die aus dem verfassungsmässigen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) fliessende Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen, verlangt nicht, dass diese sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt; vielmehr genügt es, wenn der Entscheid gegebenenfalls sachgerecht angefochten werden kann. Die Begründung muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die es seinen Entscheid stützt (BGE 142 III 433 E. 4.3.2). Diesen Anforderungen genügt der vorinstanzliche Entscheid, zumal sich diesem entnehmen lässt, aufgrund welcher Überlegungen die Vorinstanz die alternierenden Obhut sowie die von ihr vorgesehene Betreuungsregelung vorlie-

gend als im Kindswohl gelegen erachtet und letztlich angeordnet hat. Damit hat die Vorinstanz dem Gesuchsteller – wie auch seine Rechtsmittelschrift zeigt – eine sachgerechte Anfechtung ermöglicht. Im Übrigen könnte eine in ihrer Dichte ungenügende Begründung im Rechtsmittelverfahren ohnehin geheilt werden (DIKE-Komm ZPO-Göksu, Art. 53 N 29). Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist folglich zu verneinen.

3. Obhut

3.1. Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt (Urk. 107 S. 15 f.), bildet bei der Zuteilung der Obhut das Kindswohl die Leitlinie, neben dem die Interessen und Wünsche der Eltern in den Hintergrund zu treten haben. Ausser der grundsätzlichen Erziehungsfähigkeit beider Eltern setzt die alternierende Obhut voraus, dass die Eltern bereit sind, in Kinderbelangen laufend miteinander zu kommunizieren und im Hinblick auf die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen, die namentlich mit dem Eintritt in die Schule zunehmen, zu kooperieren. Allein aus dem Umstand, dass ein Elternteil sich einer alternierenden Betreuungsregelung widersetzt, kann nicht ohne Weiteres auf eine fehlende Kooperationsfähigkeit der Eltern geschlossen werden, die einer alternierenden Obhut im Wege steht. Sind die Eltern jedoch heftig zerstritten, ist von der Errichtung einer alternierenden Obhut eher abzusehen. Um die Verweigerung der alternierenden Obhut zu rechtfertigen, muss der Elternkonflikt einen gewissen Schweregrad erreichen, so dass die Eltern aufgrund der zwischen ihnen bestehenden Feindseligkeiten auch hinsichtlich anderer Kinderbelange nicht zusammenarbeiten können, mit der Folge, dass sie ihr Kind im Szenario einer alternierenden Obhut dem gravierenden Elternkonflikt in einer Weise aussetzen würden, die seinen Interessen offensichtlich zuwiderläuft. Zu berücksichtigen sind ferner die geographische Situation, namentlich die Distanz zwischen den Wohnungen der beiden Eltern, und die Stabilität, welche die Weiterführung der bisherigen Regelung für das Kind gegebenenfalls mit sich bringt. In diesem Sinne kommt die alternierende Obhut eher in Betracht, wenn die Eltern das Kind schon vor ihrer Trennung abwechselnd betreuten. Weitere Kriterien sind das Alter des Kindes, seine Beziehungen zu (Halb- oder Stief-)Geschwistern und seine Einbettung in ein weiteres soziales Umfeld. Die Möglichkeit der Eltern, das Kind persönlich zu betreuen, spielt hauptsächlich dann eine Rolle, wenn spezifische Bedürfnisse des Kindes

eine persönliche Betreuung erfordern oder wenn ein Elternteil selbst in den Randzeiten (morgens, abends und an den Wochenenden) nicht bzw. kaum zur Verfügung stünde; ansonsten ist von der Gleichwertigkeit von Eigen- und Fremdbetreuung auszugehen. Beachtung verdient auch der Wunsch des Kindes, selbst wenn es bezüglich der Betreuungsregelung (noch) nicht urteilsfähig ist. Die Erziehungsfähigkeit beider Eltern ist in jedem Fall notwendige Voraussetzung einer alternierenden Obhut. Die weiteren Beurteilungskriterien hängen oft voneinander ab. So spielt das Kriterium der Stabilität bei Säuglingen und Kleinkindern eine wichtige Rolle. Geht es hingegen um Jugendliche, kommt der Zugehörigkeit zu einem sozialen Umfeld grosse Bedeutung zu. Die Kooperationsfähigkeit der Eltern wiederum verdient besondere Beachtung, wenn das Kind schulpflichtig ist oder die Entfernung zwischen den Wohnorten der Eltern ein Mehr an Organisation erfordert (BSK ZGB I-Schwenzer/Cottier, Art. 298 N 6 ff.; FamKomm Scheidung/Büchler/Clausen, Art. 298 ZGB N 6 ff.; BGer 5A_195/2024 vom 9. Oktober 2024 E. 3.2.1.; 5A_430/2023 vom 16. Februar 2024 E. 4.1; BGE 142 III 612 E. 4.2 f.).

3.2. Die Erwägungen der Vorinstanz betreffend die Erziehungsfähigkeit der Parteien werden weder vom Gesuchsteller noch von der Gesuchsgegnerin konkret beanstandet. Sofern der Gesuchsteller die Erziehungsfähigkeit der Gesuchsgegnerin mit seinen Ausführungen zu deren Verhalten seit der Verhandlung im März 2024 in Frage stellen will (vgl. Urk. 106 Rz. 16 f.), ist er darauf hinzuweisen, dass die von ihm geschilderten Verhaltensweisen – selbst wenn die Vorwürfe zutreffen sollten – nicht auf eine eingeschränkte Erziehungsfähigkeit und erst recht nicht auf eine Erziehungs*un*fähigkeit schliessen lassen. Da auch sonst keine Anhaltspunkte für eine fehlende oder eingeschränkte Erziehungsfähigkeit ersichtlich sind, ist mit der Vorinstanz von der Erziehungsfähigkeit beider Parteien auszugehen.

3.3. Im Zusammenhang mit dem Kriterium der Stabilität und Kontinuität bringt der Gesuchsteller vor, die Vorinstanz habe die bisher gelebte Betreuung falsch gewürdigt. Spätestens seit Juni 2021 hätten die Parteien eine klassische Rollenverteilung gelebt. Die Gesuchsgegnerin sei einer Erwerbstätigkeit im Vollzeitpensum nachgegangen und der Gesuchsteller habe die Kinderbetreuung übernommen (mit Verweis auf Urk. 28 S. 3 und 5; Urk. 37 S. 2 f.). Die Fremdbetreuung sei ursprünglich

installiert worden, damit beide Parteien ihre Ausbildung in der Schweiz abschliessen könnten. Zum Rollenwechsel sei es gekommen, als die Gesuchsgegnerin lieber habe arbeiten wollen und den Gesuchsteller ständig gebeten habe, die Betreuung von C._____ zu übernehmen, sodass der Gesuchsteller letztlich seine Teilzeitstelle sowie sein Studium zugunsten der Kinderbetreuung aufgegeben habe (mit Verweis auf Urk. 28 S. 3 ff. und Urk. 37 S. 2). Dass die Gesuchsgegnerin – wie sie vorgebracht habe – während ihrer Tätigkeit im Spital F._____ C._____ vollumfänglich betreut habe, sei – selbst ohne Berücksichtigung des Arbeitswegs – unglaubwürdig (Urk. 106 Rz. 28). Seit August 2023 besuche C._____ nachweislich und unumstritten den Hort an zwei Tagen pro Woche, womit aber lediglich je vier Stunden am Mittwoch und Freitag abgedeckt seien. Damit sei nicht ausgeschlossen, dass der Gesuchsteller ihn hauptsächlich betreue. Es sei dargelegt worden, dass C._____ morgens mit dem Gesuchsteller frühstücke, von ihm in den Kindergarten gebracht, von ihm am Mittag abgeholt, mit ihm zu Mittag esse, wieder von ihm in den Kindergarten gebracht und schliesslich um 15.00 Uhr oder 16.30 Uhr von ihm abgeholt werde. Zudem begleite der Gesuchsteller C._____ jeden Montag – Ausnahmen vorbehalten – zum Schwimmunterricht. Dass der Gesuchsteller in den Alltag von C._____ eingebunden sei, sei von verschiedenen Drittpersonen – wie der Schwimmlehrerin oder der Schulleiterin – bestätigt worden (mit Verweis auf Urk. 88/29 und Urk. 88/30). Die Gesuchsgegnerin sei hingegen in einem Pensum von 90 % tätig und von der Vorinstanz sogar zu einem Arbeitspensum von 100 % verpflichtet worden (Urk. 106 Rz. 14 f.). Auch aus den eingereichten Dienstplänen (mit Verweis auf Urk. 29/10) gehe hervor, dass die Parteien keineswegs gleichwertig in die Betreuung von C._____ eingebunden gewesen seien. Zudem sei zu erwähnen, dass die Gesuchsgegnerin die Namen von Lehrpersonen und Ärzten ihres Sohnes (teilweise) nicht habe nennen können (Urk. 106 Rz. 20). Aufgrund der Arbeitsbedingungen der Gesuchsgegnerin (auf Abruf, Pikett, Wochenendeinsätze, etc.) müsste sich C._____ jede Woche neu orientieren. Zwar seien keine aktuellen Schichtpläne eingereicht worden. Den aktuellen Lohnabrechnungen könne jedoch entnommen werden, dass sie jeden Monat Zulagen erhalte und/oder Piketteinsätze wahrgenommen habe und dass jeder Monat variiere. Und schliesslich habe die Ge-

suchsgegnerin auch keine konkrete "Betreuungsgestaltung" präsentieren können (Urk. 106 Rz. 23 f.).

Dem hält die Gesuchsgegnerin entgegen, der Gesuchsteller wiederhole lediglich seinen vor Vorinstanz eingenommen Standpunkt, ohne diesen jedoch glaubhaft zu machen. Zwar treffe teilweise zu, dass der Gesuchsteller C._____ in die Schule gebracht und von dort wieder abgeholt habe. Dies mache ihn jedoch noch nicht zur Hauptbezugsperson. Die Gesuchsgegnerin habe dargelegt, dass sie viel mehr als er in die Morgen- und Abendroutine involviert gewesen sei und trotz Vollzeitbeschäftigung alles unternommen habe, damit es C._____ nicht am körperlichen und geistigen Wohl mangle. Zudem sei auch ausgeführt worden, dass sich der Gesuchsgegner durch Manipulation und strategische Kontaktaufnahme – beispielsweise bei der Schwimmlehrerin – als Hauptbezugsperson inszeniert habe. Sein Ziel sei nach wie vor, ein gemütliches Leben zu führen und ohne Übernahme von Verantwortung das Kind alleine zu "betreuen", obwohl es tagsüber aufgrund der Schule praktisch durchgehend fremdbetreut werde. Demgegenüber müsse die Gesuchsgegnerin arbeiten und sich abmühen. Sie habe glaubhaft dargetan, weshalb und wie sie trotz des Vollzeitpensums das Kind betreue. Auch leuchte nicht ein, weshalb C._____ fremdbetreut worden sei, wenn doch der Gesuchsteller sich vollumfänglich um ihn gekümmert habe (Urk. 113 Rz. 15 ff.).

Vorliegend lässt sich nicht (mehr) eruieren, von wem und in welchem Umfang C._____ bis zum Alter von 2.5 Jahren betreut worden ist, (vgl. Urk. 24 Rz. 16, wonach die Gesuchsgegnerin C._____ bis zum Alter von 2.5 Jahren allein betreut haben will, teilweise bestritten in Urk. 28 Rz. 10; Urk. 29/14). Von Juni 2021 bis Ende Februar 2022 war die Gesuchsgegnerin gemäss eigenen Angaben in der Psychiatrischen Klinik G._____ und von anfangs März 2022 bis Ende November 2023 in einem 100 %-Pensum im Spital F._____ tätig (Urk. 24 Rz. 17 f.; Prot. I S. 25). Den eingereichten Dienstplänen lässt sich entnehmen, dass sie im Spital F._____ mehrheitlich den Nachtdienst (22.00 Uhr bis 8.00 Uhr) oder aber den Tagesdienst (7.30 Uhr bis 17.45 Uhr), vereinzelt auch den Spätdienst (ab 14.00 Uhr bis 22.30 Uhr) übernommen hatte. Indes zeigt sich auch, dass die Gesuchsgegnerin wiederholt tage- oder sogar wochenweise frei hatte (vgl. Urk. 29/10, Urk. 29/11,

Urk. 83/7; vgl. auch Prot. I S. 25 f.). Von September bis November 2023 war sie nachweislich krankgeschrieben (Urk. 25/8; Urk. 83/8). Ab Dezember 2023 arbeitete sie in einem 100 %-Pensum in H._____ (Urk. 29/9), wobei sie das Pensum gemäss unbeanstandet gebliebener Feststellung der Vorinstanz (Urk. 107 S. 30) per Januar 2024 reduzierte. Am 2. Februar 2024 wurde ihr Arbeitsverhältnis in der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen aufgelöst (Urk. 29/15), woraufhin die Gesuchsgegnerin gemäss ihren unwidersprochen gebliebenen Vorbringen bis Ende April 2024 arbeitslos war (Urk. 24 Rz. 23). Seit dem 1. Mai 2024 arbeitete sie im Spital I._____ in einem 100 %-Pensum, welches sie zunächst per 1. August 2024 auf 90 % (Urk. 83/9) und schliesslich per 1. Januar 2025 auf 60 % reduzierte (Urk. 92/2). Der Gesuchsteller arbeitete hingegen – wenn überhaupt – in sehr geringem Umfang (vgl. Urk. 107 S. 28). Vor diesem Hintergrund erscheint es wenig glaubhaft, dass die Gesuchsgegnerin C._____ in der Vergangenheit *alleine* betreute. Indes ist – wie auch die Vorinstanz zu Recht bemerkte – ebenso wenig glaubhaft, dass der Gesuchsteller C._____ *alleine* betreute. Zwar dürfte zutreffend sein, dass der Gesuchsteller während der Arbeitszeiten der Gesuchsgegnerin für C._____ verantwortlich war. Indes wurde C._____ seit Mai 2022 tagsüber in nicht unwesentlichem Umfang fremdbetreut. So wurde er zunächst von Mai 2022 bis Ende Juli 2022 an mindestens zwei Tagen sowie von August 2022 bis Ende Juni 2023 an vier Tagen (offenbar ganztags) in der Kita betreut (Urk. 25/10; Urk. 29/13). Ab August 2023 besuchte er den Kindergarten und wurde an zwei Nachmittagen im Hort betreut (Urk. 30/15). Zudem arbeitete die Gesuchsgegnerin – wie bereits erwähnt – teilweise in reduziertem Pensum oder gar nicht. Insofern ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass keine der Parteien C._____ vor Mai 2024 grossmehrheitlich *alleine* betreut hat und somit als *alleinige* Hauptbezugsperson identifiziert werden kann. Seit Mai 2024 dürfte C._____ indes in der Tat überwiegend vom Gesuchsteller betreut worden sein, zumal die Gesuchsgegnerin ab diesem Zeitpunkt in einem 100 %-Pensum arbeitete und C._____ nachweislich an lediglich zwei Nachmittagen im Hort betreut wurde, mithin die Betreuung an den übrigen Nachmittagen bzw. nach Kindergartenschluss durch den Gesuchsteller übernommen wurde. Da die Gesuchsgegnerin jedoch weiterhin in der ehelichen Wohnung lebte, erscheint glaubhaft, dass sie sich zumindest in ihrer freien Zeit um C._____

gekümmert hat. Da die Gesuchsgegnerin somit vor der Trennung in nicht unwesentlichem Umfang in die Betreuung von C._____ eingebunden war, stellt eine Betreuung im Sinne einer alternierenden Obhut eine Kontinuität in dessen Leben dar. Dass die Gesuchsgegnerin aufgrund ihrer Arbeitstätigkeit und den damit zusammenhängenden Arbeitszeiten keine Stabilität bieten kann, kann sodann nicht gesagt werden. Zutreffend mag zwar sein, dass die Gesuchsgegnerin Nacht- oder Wochenendeinsätze sowie Einsätze auf Abruf leisten muss. Diese Einsätze dürften seitens der Arbeitgeberin jedoch vorab kommuniziert werden. Zudem ist davon auszugehen, dass die Gesuchsgegnerin – sobald eine verbindliche Regelung der Betreuungszeiten besteht – die entsprechenden Einsätze mit der Arbeitgeberin absprechen kann bzw. auf Zeiten legen kann, in denen sie C._____ nicht betreut. Am Donnerstagnachmittag arbeitet sie gemäss ihren unwidersprochen gebliebenen Aussagen nicht (vgl. Urk. 128 Rz. 6). Vor diesem Hintergrund spricht das Kriterium der Stabilität und Kontinuität ebenfalls für die alternierende Obhut.

3.4. Des Weiteren macht der Gesuchsteller hinsichtlich der Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit geltend, aus den Akten gehe hervor, dass die Situation zwischen den Parteien nicht nur "angespannt" sei. Vielmehr sei es zu Tätlichkeiten sowie zum Diebstahl seines Laptops gekommen, mit der Folge, dass sich die Parteien gegenseitig bei der Polizei angezeigt hätten. Die Gesuchsgegnerin sei – wie bereits aufgezeigt worden sei – oft impulsiv und unberechenbar. Die Lage habe sich in der ehelichen Wohnung sodann seit der Verhandlung vom März 2024 weiter zugespitzt: Die Gesuchsgegnerin habe den Gesuchsteller – auch in C._____s Anwesenheit – finanziell genötigt und die familiären Auslagen nicht mehr gedeckt, sodass er bei seiner Familie in der Türkei um finanzielle Unterstützung habe bitten müssen. Rechnungen (betreffend die Miete, die Krankenkasse von C._____ sowie dessen Hort) seien nicht bezahlt worden. Damit habe die Gesuchsgegnerin versucht, Druck auf den Gesuchsteller auszuüben, damit dieser aus der Wohnung ausziehe. Der Gesuchsteller habe hingegen auf finanzielle Leistungen verzichtet, damit die Gesuchsgegnerin ausziehe, "um der Kindswohlgefährdung entgegenzuwirken". Letztlich habe die Gesuchsgegnerin sogar einen Mietvertrag unterzeichnet und sich mittels Vereinbarung bereit erklärt, die eheliche Wohnung zu verlassen, sofern der Gesuchsteller die Mietzinsausstände übernehme. Dieses geschilderte Verhalten

der Gesuchsgegnerin lasse sich kaum mit dem Kindswohl vereinbaren. Sie habe in Kauf genommen, dass die Wohnung der Parteien gekündigt und C._____s gesundheitliche Versorgung nicht mehr gewährleistet werde. Auf diese Vorbringen sei die Vorinstanz indes nicht eingegangen, sondern habe sich lediglich auf die an der Verhandlung gemachten Parteiaussagen abgestützt und habe – neun Monate nach der Verhandlung – festgehalten, dass es C._____ grundsätzlich gut gehe und das Verhältnis der Parteien – trotz der erwähnten Vorbringen – "nicht derart zerrüttet" sei (Urk. 106 Rz. 16 f.).

Die Gesuchsgegnerin verweist im Wesentlichen auf die vorinstanzlichen Ausführungen und bringt ergänzend vor, die Behauptungen des Gesuchstellers würden mit Nichtwissen und als unwahr bestritten. Zudem sei sie mittlerweile aus der ehelichen Wohnung ausgezogen, wodurch die Streitereien bereits merklich abgenommen hätten. Zwar komme es in Bezug auf die Kinderbetreuung immer noch zu Spannungen. Diese dürften sich jedoch legen, sobald ein rechtskräftiger Entscheid vorliege (Urk. 113 Rz. 19 ff.).

Vorliegend mag zwar zutreffend sein, dass es in der Vergangenheit zu Spannungen zwischen den Parteien gekommen ist und sich die Situation – nicht zuletzt aufgrund der Wohnverhältnisse – zugespitzt hat. Indes ist die Gesuchsgegnerin mittlerweile aus der ehelichen Wohnung ausgezogen, was – wie auch die Gesuchsgegnerin geltend macht und was in der Folge nicht bestritten wurde – zu einer Beruhigung der Situation geführt haben dürfte. Zudem ist davon auszugehen, dass mit Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids betreffend Betreuung und Unterhalt auch die Streitigkeiten hinsichtlich der finanziellen Belange und der Kinderbetreuung beigelegt werden. Inwiefern die Parteien darüber hinaus – entgegen der Vorinstanz – in Bezug auf Kinderbelange nicht zusammenarbeiten können, wurde vom Gesuchsteller weder dargelegt noch ist dies ohne Weiteres ersichtlich (vgl. auch die Whats-App-Konversation in Urk. 138/8-10, worin sich die Parteien hinsichtlich der Betreuung ohne Weiteres einigen konnten). Die Weigerung der Gesuchsgegnerin, für notwendige Ausgaben aufzukommen, erfolgte denn auch offensichtlich im Zusammenhang mit dem Streit um die eheliche Wohnung. Vor diesem Hinter-

grund ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass ein Mindestmass an Kommunikation und Kooperation in Bezug auf Kinderbelange erreicht wird.

3.5. Hinsichtlich der geographischen Situation ist festzuhalten, dass die Gesuchsgegnerin mittlerweile in eine eigene Wohnung in unmittelbarer Nähe zur ehemals ehelichen Wohnung gezogen ist (siehe auch Urk. 113 Rz. 29, wonach die Wohnungen zu Fuss innert 6 Minuten erreicht werden könnten). Damit spricht auch dieses Kriterium für eine alternierende Obhut.

3.6. Zusammenfassend ist von der Erziehungsfähigkeit beider Parteien auszugehen. Die Wohnorte der Parteien liegen nah beieinander bzw. können zu Fuss innert kurzer Zeit erreicht werden, sodass C._____ seine bestehenden sozialen Kontakte pflegen kann. Im Zusammenhang mit der Kommunikation und Kooperation ist sodann davon auszugehen, dass das notwendige Mindestmass für eine alternierende Obhut erreicht wird. Auch können beide Parteien C._____ die notwendige Stabilität bieten und die Anordnung der alternierenden Obhut – wenngleich nicht im Sinne einer hälftigen Betreuung (siehe dazu nachfolgend) – stellt eine Kontinuität im Leben von C._____ dar. Das Kriterium der persönlichen Betreuung ist angesichts des Alters von C._____ lediglich von untergeordneter Bedeutung. Abgesehen davon ist die Gesuchsgegnerin offensichtlich an den Randzeiten – wenn auch nicht immer an den gleichen Tagen – verfügbar. Und schliesslich ist festzuhalten, dass es C._____ offenbar gut geht und es den Parteien gelingt, den zwischen ihnen bestehenden Konflikt von ihm fernzuhalten (vgl. Urk. 129/11). Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz C._____ unter die alternierende Obhut der Parteien gestellt hat. Auf das Vorbringen, die Gesuchsgegnerin habe kein Betreuungskonzept vorgelegt und eine alternierende Obhut sei angesichts ihrer Arbeitszeiten nicht umsetzbar, ist nachfolgend näher einzugehen. Der Wohnsitz von C._____ ist – wie von der Vorinstanz festgestellt (Urk. 107 S. 24) – am Wohnsitz des Gesuchstellers festzulegen.

4. Betreuungsregelung

4.1. In Bezug auf die von der Vorinstanz vorgesehenen Betreuungsanteile im Alltag moniert der Gesuchsteller zunächst eine unklare Formulierung des vorinstanz-

lichen Dispositivs (vgl. die Ausführungen in Urk. 106 Rz. 25). Indes ist es nicht Aufgabe der Rechtsmittelinstanz, ein (angeblich) unklares Dispositiv der Vorinstanz klarzustellen. Dies hat vielmehr bei der entscheidenden Instanz im Rahmen eines Verfahrens betreffend Erläuterung zu erfolgen.

4.2.

4.2.1. Im Weiteren kritisiert der Gesuchsteller, die Vorinstanz räume der Gesuchsgegnerin einen Betreuungsanteil von 38 % ein, obschon sie als Assistenzärztin in einem 90 %-Pensum tätig sei, die Vorinstanz sie zur Aufstockung auf 100 % verpflichte und die Gesuchsgegnerin selbst ausführe, dass eine Erwerbstätigkeit in einem 100 %-Pensum mit der Betreuung des Sohnes nicht vereinbar sei (Urk. 106 Rz. 15). Gemäss Arbeitsvertrag arbeite die Gesuchsgegnerin 50 Stunden pro Woche zuzüglich Piketteinsätze, aufgrund welcher sie bisher teilweise sieben Tage am Stück habe arbeiten müssen. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern die Gesuchsgegnerin während einer Pikettwoche die Betreuung von C._____ im von der Vorinstanz vorgesehenen Umfang sicherstellen könne (Urk. 106 Rz. 19). Die Vorinstanz verkenne denn auch, dass die von der Gesuchsgegnerin zu leistende "Schichtarbeit" unregelmässig sei. Zudem würden bei der derzeitigen Arbeitgeberin keine Schichten definiert, vielmehr würden die Assistenzärzte entsprechend der Nachfrage eingesetzt. Die Gesuchsgegnerin verlasse üblicherweise das Haus zwischen 7.30 Uhr und 7.45 Uhr und treffe – ohne ausserordentliche Umstände – zwischen 18.30 Uhr und 19.00 Uhr wieder zu Hause ein. Je nach Patientenbestand erweitere sich diese übliche Arbeitsschicht um Überstunden oder Piketteinsätze. Selbst wenn die Gesuchsgegnerin ausschliesslich die fixen "Frühschichten" abdecken würde, könnte sie tagsüber und bei jedem Nachteinsatz die Betreuung des Sohnes nicht gewährleisten. Es dürfte denn auch als gerichtsnotorisch gelten, dass die Fremdbetreuungsinstitutionen keine Nachtbetreuung gewährleisten würden. Mit der von der Vorinstanz vorgesehenen Betreuung wäre C._____ nachts alleine oder könnte nach dem Kindergarten von niemandem abgeholt werden, weil die Tagesschicht noch nicht beendet wäre. Bei Piketteinsätzen wäre die Betreuung faktisch unmöglich (Urk. 106 Rz. 21).

Die Gesuchsgegnerin hält dem entgegen, sie habe selbst bei einer Erwerbstätigkeit in einem 90 %-Pensum die Möglichkeit gehabt, die Kinderbetreuung und die davon abhängigen Arbeitszeiten mit der Arbeitgeberin im Einvernehmen zu regeln. Sie könne – wie bereits früher – weniger arbeiten. Sie werde denn auch von der Arbeitgeberin, die um die schwierige Situation der Gesuchsgegnerin wisse, moralisch und in der Arbeitsplangestaltung unterstützt (mit Verweis auf Urk. 114/2). Zudem gebe es in der psychiatrischen Klinik keine Schichtarbeit. Mit einem Pensum von 60 % müssten drei Dienste geleistet werden. Sofern die Gesuchsgegnerin an einem Wochenende Dienst habe, habe sie sieben Wochenendtage frei, sodass sie C._____ auch am Wochenende betreuen könne (Urk. 113 Rz. 27). Schliesslich bringt die Gesuchsgegnerin vor, angesichts des Alters von C._____, seiner zunehmenden Selbstständigkeit sowie des Umstands, dass er entweder in der Schule oder im Hort betreut werde und sie ihre Arbeitszeiten "nach C._____ ausrichten" könne, dränge sich vorliegend eine hälftige Betreuung mit wochenweisem Wechsel auf (Urk. 128 Rz. 10 ff.).

4.2.2. Die Gesuchsgegnerin ist seit dem 1. Oktober 2025 – wie bereits im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Entscheids – als "Assistenzärztin Psychiatrie" im Spital I._____ tätig (Urk. 129/2). Die wöchentliche Soll-Arbeitszeit beträgt 50 Stunden (vgl. Urk. 129/2 S. 1 unten) und die Gesuchsgegnerin muss offensichtlich Vordergrunddienste wie Spät- und Wochenenddienste sowie Nachdienste leisten (vgl. Urk. 129/2, worin eine "Inkonvenienzentschädigung" vorgesehen ist und die Gesuchsgegnerin mit ihrer Unterschrift überdies das ausdrückliche Einverständnis zur Leistung von Nachtarbeit gegeben hat). Allerdings erscheint glaubhaft, dass die Arbeitgeberin auf die Bedürfnisse der Gesuchsgegnerin Rücksicht nimmt und ihre Arbeitszeiten – insbesondere nach Vorliegen einer rechtskräftigen Regelung der Betreuungszeit – entsprechend anpasst (vgl. Urk. 114/2 S. 1, wonach sie – die Arbeitgeberin – die Arbeitszeiten so gut als möglich den familiären Anforderungen angepasst habe), sodass sie die Betreuung von C._____ – wie von der Vorinstanz vorgesehen – an zwei Tagen (inkl. Übernachtung) pro Woche sowie jedes zweite Wochenende wahrnehmen kann. Überdies betrug die Anzahl der erhaltenen Schichtzulagen im Jahr 2024 (d.h. bei ihrer damaligen sowie jetzigen Arbeitgeberin) zwischen 0 (Mai und Juni) und 29.37 (August, Urk. 108/1) sowie im Jahr 2025 – bei

einem 90 %-Pensum – zwischen 7.82 (Juli) und 12.25 (Juni; vgl. Urk. 121/3; s.a. Urk. 129/1, wonach im Oktober 2025 offenbar keine Schichtarbeit geleistet wurde). Es ist insofern davon auszugehen, dass die Gesuchsgegnerin nur in überschaubarem Umfang Spät- und Wochenenddienste sowie Nachdienste leistet bzw. leisten muss. Die Behauptung des Gesuchstellers, wonach die Gesuchsgegnerin Pikettdienste leiste, bei welchen sie teilweise sieben Tage am Stück arbeite, wurde sodann durch keine objektiven Anhaltspunkte untermauert.

Eine *hälftige* Betreuung mit wochenweisem Wechsel – wie es der Gesuchsgegnerin vorschwebt – erscheint hingegen (derzeit) nicht umsetzbar. Der Beruf der Gesuchsgegnerin verlangt bekanntermassen Flexibilität und bei einer wochenweisen Betreuungszeit würde der Arbeitgeberin bei der Planung wenig Spielraum verbleiben. Zudem führte – wie die Vorinstanz bereits feststellte und im Berufungsverfahren unbestritten blieb – die Doppelbelastung in der Vergangenheit zu stressbedingter Arbeitsunfähigkeit und psychischer Belastung bei der Gesuchsgegnerin. Diese Gefahr dürfte bei einer wochenweisen Betreuung und der damit eingeschränkten zeitlichen Flexibilität hinsichtlich der Arbeitseinsätze umso mehr bestehen. Auch ist eine hälftige Betreuung mit wochenweisem Wechsel nicht im Sinne der Kontinuität, wurde C._____ doch bisher überwiegend vom Gesuchsteller betreut und würde ein wochenweiser Wechsel, mithin eine alleinige Betreuung durch die Gesuchsgegnerin während einer ganzen Woche, eine nicht im Kindswohl liegende abrupte Änderung in dessen Leben darstellen.

Insgesamt erweist sich die vorinstanzliche Regelung damit grundsätzlich als angemessen.

4.2.3. Festzuhalten ist aber, dass C._____ gemäss den unwidersprochen gebliebenen Aussagen der Gesuchsgegnerin freitags lediglich den Mittagstisch besucht (Urk. 128 Rz. 7), die Gesuchsgegnerin aber ein Pensum von 100 % zu versehen hat und die Kernarbeitszeit unter der Woche grundsätzlich von 8.00 Uhr bis 17.24 Uhr dauert (vgl. Urk. 114/2). Unter diesen Umständen erscheint eine Betreuung an jedem zweiten Freitag *ab Schul- bzw. Hortschluss* faktisch nicht umsetzbar. Vielmehr drängt es sich unter den vorliegenden Umständen – insbesondere unter Berücksichtigung der Kernarbeitszeit und des zurückzulegenden Ar-

beitswegs – auf, den Beginn der Betreuungszeit auf 18.00 Uhr festzulegen. Es obliegt der Gesuchsgegnerin, C._____ morgens zur Schule zu bringen oder im Bedarfsfall eine Morgenbetreuung zu organisieren (vgl. Urk. 129/7, Blatt 2, wonach eine Morgenbetreuung von 6.45 Uhr bis 8.10 Uhr gebucht werden kann).

4.2.4. Angesichts der Differenzen hinsichtlich der Betreuungszeit (vgl. Urk. 128 Rz. 4 und Urk. 136 Rz. 6) erscheint es überdies angemessen, zumindest einen wöchentlichen Betreuungstag verbindlich festzulegen. Die Gesuchsgegnerin arbeitet gemäss ihren unwidersprochen gebliebenen Vorbringen in tatsächlicher Hinsicht am Donnerstagnachmittag nicht und begleitet C._____ zum Klavierunterricht (Urk. 128 Rz. 6). Vor diesem Hintergrund bietet es sich an, der Gesuchsgegnerin die Betreuung wöchentlich am Donnerstag nach Schul- bzw. Hortschluss bis Freitagmorgen, Schulbeginn, einzuräumen. Gründe, die einer solchen Betreuung entgegenstehen, sind keine ersichtlich. Insbesondere spricht auch der Umstand, dass die Gesuchsgegnerin verpflichtet ist, in einem 100 %-Pensum zu arbeiten, nicht dagegen, zumal sie Schichtarbeit leisten kann. Hinsichtlich des zweiten Wochentags bleibt es bei der vorinstanzlichen Regelung. Angesichts des Arbeitspensums und der Arbeitszeiten ist der Beginn der Betreuungszeit an diesem Tag auf 18.00 Uhr festzulegen (siehe hierzu auch vorstehende Ziffer).

4.3. Hinsichtlich der von der Vorinstanz vorgesehenen Betreuung während der Schulferien kritisiert der Gesuchsteller, dass die Gesuchsgegnerin "ohne die abgedeckten Schulzeiten" auf noch mehr Fremdbetreuung angewiesen wäre, was unter Berücksichtigung des finanziellen Aspekts kaum umsetzbar sei. Eine Betreuung käme nur in Betracht, wenn die Gesuchsgegnerin gleichzeitig Ferien beziehen könnte. Anzumerken sei zudem, dass weder Bekannte noch Familienmitglieder Abhilfe schaffen könnten. Da die Gesuchsgegnerin Anspruch auf insgesamt vier Wochen Ferien pro Jahr habe, indes auch der Erholungszweck dieser Ferien zu beachten sei, seien ihr lediglich zwei "Schulferien" pro Jahr mit C._____ einzuräumen. Diese seien drei Monate vorher anzumelden und bei fehlender Einigung solle der Gesuchsgegnerin in geraden Jahren und dem Gesuchsteller in ungeraden Jahren die Entscheidkompetenz zukommen (Urk. 106 Rz. 26).

Weshalb der mit den Ferien verfolgte Erholungszweck in Anwesenheit von C._____ nicht erreicht werden kann, wird weder näher ausgeführt noch ist dies ersichtlich. Der Gesuchsteller übersieht zudem, dass auch er einer Arbeitstätigkeit nachgehen muss (siehe nachfolgend Ziff. B./2.) und somit ebenfalls lediglich vier bis fünf Schulferienwochen pro Jahr abdecken kann. Dementsprechend wird eine Fremdbetreuung während der Schulferien – ob nun während der Betreuungszeit der Gesuchsgegnerin oder aber derjenigen des Gesuchstellers – so oder anders notwendig. Nachdem sich die vorinstanzliche Regelung überdies nicht als unangemessen erweist, bleibt es insofern beim vorinstanzlichen Entscheid.

4.4. In Bezug auf die von der Vorinstanz vorgesehene Feiertagsaufteilung bringt der Gesuchsteller vor, die Vorinstanz habe sich auch in diesem Punkt nicht mit den besonderen Tätigkeitsbedingungen der Gesuchsgegnerin auseinandergesetzt. Es liege auf der Hand, dass im Gesundheitswesen nicht auf sämtliches Personal während der Feiertage verzichtet werden könne. Entsprechend müsste die Betreuung der Gesuchsgegnerin an den Feiertagen ebenfalls auf ein Minimum reduziert werden, wobei sich die Parteien (via Beistand) jeweils gestützt auf die konkreten Arbeitseinsätze der Gesuchsgegnerin vor jedem Feiertag neu zu orientieren hätten. Entsprechend sei einstweilen von einer festen Regelung abzusehen (Urk. 106 Rz. 27).

Zutreffend ist zwar, dass die Gesuchsgegnerin als Assistenzärztin mit hoher Wahrscheinlichkeit auch an den Feiertagen arbeiten muss. Entgegen der Ansicht des Gesuchstellers können aber bei einer festen Regelung die notwendigen Absprachen mit ihrer Arbeitgeberin frühzeitig getroffen werden (so auch die Gesuchsgegnerin in Urk. 113 Rz. 33). Angesichts der von der Vorinstanz vorgesehenen alternierenden Betreuung an den wichtigsten Feiertagen der Schweiz (in geraden Jahren an Ostern sowie Weihnachten, in ungeraden Jahren an Pfingsten sowie Neujahr und umgekehrt), muss die Gesuchsgegnerin überdies nicht jährlich um Freigabe an den gleichen Feiertagen ersuchen, was ebenfalls im Sinne der Arbeitgeberin liegen und die Chance dafür, dass die Gesuchsgegnerin an diesen Tagen freinehmen kann, erhöhen dürfte. Sollte eine Betreuung seitens einer der Parteien dennoch nicht möglich sein, so können sich die Parteien untereinander abspre-

chen. Vor diesem Hintergrund erweist sich die von der Vorinstanz vorgesehene Regelung als angemessen.

5. Fazit

5.1. Zusammenfassend bleibt es somit dabei, dass C._____ unter die alternierende Obhut der Parteien zu stellen ist. Die Berufung gegen Dispositiv-Ziffer 3 ist demgemäss abzuweisen und der vorinstanzliche Entscheid insofern zu bestätigen.

5.2. Der Gesuchsgegnerin ist die folgende Betreuungszeit einzuräumen:

- in den ungeraden Kalenderwochen von Freitag (18.00 Uhr) bis Montag (Schulbeginn);
- jede Woche von Donnerstag (Schul- bzw. Hortschluss) bis Freitag (Schulbeginn) sowie an einem weiteren Wochentag (18.00 Uhr) bis zum nächsten Tag (Schulbeginn);
- während der Hälfte der Schulferien;
- in Jahren mit ungerader Jahreszahl von Karfreitag bis Ostermontag und an Weihnachten (24. und 25. Dezember) sowie in Jahren mit gerader Jahreszahl jeweils von Pfingstsamstag bis Pfingstmontag und an Neujahr.

In der übrigen Zeit ist dem Gesuchsteller die Betreuung von C._____ zu überlassen. Insgesamt kommt der Gesuchsgegnerin damit ein Betreuungsanteil von rund 40 % und dem Gesuchsteller ein solcher von rund 60 % zu.

B. Unterhalt

1. Beginn Unterhaltspflicht/Unterhaltsphasen/Beanstandungen

1.1. Die Vorinstanz verpflichtete die Gesuchsgegnerin zur Bezahlung von Kinder- und Ehegattenunterhalt ab Auszug aus der ehelichen Wohnung, spätestens ab 1. Februar 2025 (Urk. 107 S. 32 sowie Disp. Ziff. 10 und 11). Nachdem die Gesuchsgegnerin per 1. Februar 2025 aus der ehelichen Wohnung ausgezogen ist (Urk. 113 Rz. 29; Urk. 129/3) und der Zeitpunkt des Beginns der Unterhaltspflicht nicht beanstandet wird, bleibt es diesbezüglich beim vorinstanzlichen Entscheid.

1.2. Die Vorinstanz hat zwei Phasen vorgesehen: Die Phase I betraf den Monat Februar 2025 (ab Auszug der Gesuchsgegnerin [spätestens ab 1. Februar 2025] bis 28. Februar 2025) und die Phase II die Zeit ab 1. März 2025 (Beginn Erwerbstätigkeit des Gesuchstellers; siehe Urk. 107 S. 32 ff.). Mit vorliegendem Entscheid ist dem Gesuchsteller das hypothetische Einkommen erst per 1. Juni 2025 anzurechnen (siehe nachfolgend), womit sich der Beginn der Phase 2 auf diesen Zeitpunkt verschiebt. Die Gesuchsgegnerin arbeitete zwischen dem 18. August und dem 30. September 2025 kurzzeitig an einem anderen Arbeitsort und ist seit dem 1. Oktober 2025 wieder für das Spital I._____ tätig. Entsprechend ist eine weitere Phase 3 ab dem 1. Oktober 2025 vorzusehen.

Im Übrigen ist anzumerken, dass in der Phase 1 mit Blick auf die finanziellen Verhältnisse der Parteien lediglich das betreibungsrechtliche Existenzminimum berücksichtigt werden kann. In den Phasen 2 und 3 ist der Unterhaltsberechnung hingegen das familienrechtliche Existenzminimum zugrunde zu legen (vgl. nachfolgend die Ziff. 8.2, 8.3. und 8.4.).

1.3. Die Gesuchsgegnerin macht im Zusammenhang mit dem Unterhalt einleitend geltend, der Gesuchsteller bringe die Beanstandungen hinsichtlich des Bedarfs nur für den Fall vor, dass C._____ unter seine Alleinobhut gestellt werde (Urk. 113 Rz. 48). Dem ist indes zu widersprechen. Zwar bringt der Gesuchsteller (einleitend) vor, dass aufgrund der ihm zuzuteilenden Alleinobhut auf Seiten der Gesuchsgegnerin weder ein Anteil am Grundbetrag noch anteilige Wohnkosten von C._____ zu berücksichtigen seien (Urk. 106 Rz. 43). Die weiteren Ausführungen erfolgen indes weder explizit noch implizit unter der Prämisse, dass C._____ unter die Alleinobhut des Gesuchstellers gestellt wird. Entsprechend ist nachfolgend auf die erhobenen Beanstandungen näher einzugehen.

2. Einkommen des Gesuchstellers

2.1. Die Vorinstanz erwog, mit Blick auf das Schulstufenmodell und das Alter von C._____, welcher derzeit den Kindergarten besuche, sei es für den 41-jährigen, gesunden Gesuchsteller unter Einräumung einer angemessenen Übergangsfrist sowohl möglich als auch zumutbar, eine Arbeitstätigkeit mit einem 50 %-Pensum

aufzunehmen. Da der Gesuchsteller über Berufserfahrung in der Gastronomie verfüge und sich bereits um eine Anstellung im Verkaufs- und Einkaufsdepartement bemüht habe, erscheine die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit in diesem Bereich als zumutbar. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Gesuchsteller bei einem 40 %-Pensum mit einem monatlichen Lohn von Fr. 3'000.– bis Fr. 4'000.– rechne, und vorliegend mit Blick auf die üblichen Sozialabzüge von einem tieferen Betrag ausgegangen werde, resultiere ein Nettoeinkommen von Fr. 3'750.– bei einem 50 %-Pensum. Diese Lohnvorstellung erscheine realistisch, da die Lohnstrukturerhebung zeige, dass ein umgerechneter Nettolohn von rund Fr. 3'650.– bei einer 50 %-Stelle erwartet werden könne (mit einem allgemeinen Verweis auf das Salarium).

Dem anwaltlich vertretenen Gesuchsteller sei spätestens an der Hauptverhandlung im März 2024 bewusst gewesen, dass er in naher Zukunft eine Erwerbstätigkeit aufnehmen müsse. Vor diesem Hintergrund erscheine es angemessen, dem Gesuchsteller eine Übergangsfrist von rund zwei Monaten einzuräumen. Entsprechend sei dem Gesuchsteller ab dem 1. März 2025 ein hypothetisches Monatseinkommen von Fr. 3'750.– netto anzurechnen (Urk. 107 S. 28 ff.).

2.2. Der Gesuchsteller bringt berufungsweise vor, ihm sei mitnichten bereits an der Verhandlung im März 2024 bewusst gewesen, eine Arbeitstätigkeit aufnehmen zu müssen. Im Gegenteil habe das Gericht ihm nahegelegt, zur Schonung der Finanzen die Fremdbetreuung von C._____ zu kündigen. Indes habe die Gesuchsgegnerin ihre Einwilligung für eine Kündigung bis anhin verweigert. An der Parteibefragung habe der Gesuchsteller zudem ausgeführt, dass er auf den Gerichtsentscheid warte, um sein Leben und die Arbeit zu organisieren. Fakt sei, dass er aufgrund der gelebten Rollenverteilung bislang noch nie ein Einkommen in der von der Vorinstanz festgelegten Höhe erzielt habe. Während seiner Selbstständigkeit habe er ein Einkommen von Fr. 990.– netto erwirtschaftet. Auch habe er nicht ausgesagt, dass er mit einem Nettoeinkommen von Fr. 3'000.– bis Fr. 4'000.– rechne. Vielmehr hätten diese Zahlen ausgehend von seinem 10 %-Pensum resultiert. Des Weiteren sei er bislang nicht in der Gastrobranche angestellt, sondern im niedrigsten Pensum selbstständig tätig gewesen. Damit lasse sich kaum eine Teilzeitstelle in der Gas-

tronomie finden, bei welcher der von der Vorinstanz angerechnete Lohn erzielt werden könnte. Überdies verfüge er über keinen Abschluss in diesem Bereich und ein Einkommen von rund Fr. 4'000.– bei einem 50 %-Pensum könnte in der Gastronomiebranche höchstens ein Geschäftsführer oder ein Angestellter in einem Edelrestaurant erzielen. Beides falle beim Gesuchsteller aufgrund der fehlenden Ausbildung und Erfahrung sowie der von ihm zu leistenden Kinderbetreuung zu Randzeiten bzw. nachts ausser Betracht (Urk. 106 Rz. 33 ff.). Insofern kämen lediglich Einsteigertätigkeiten in der Gastronomiebranche in Betracht, wie z.B. bei Fast-Food-Ketten oder Imbissbuden. Bei J._____ betrage der Stundenlohn für Servicemitarbeiter rund Fr. 21.– brutto. Dies diene als angemessene Grundlage zur Berechnung eines realistisch erzielbaren Lohnes. Ausgehend von 40 Arbeitsstunden pro Woche resultiere ein Bruttolohn von Fr. 1'680.– bzw. bei Berücksichtigung von Sozialabzügen von rund 15 % ein Nettolohn von Fr. 1'428.–. Angemerkt sei überdies, dass der statistische Lohnrechner bei Vervollständigung der Angaben (Gastrobranche, Verkauf) einen Bruttolohn von maximal Fr. 4'700.– (Median) bei 100 % angebe. Es sei insofern unklar, worauf sich das von der Vorinstanz festgelegte Einkommen stütze. Jedenfalls könne nicht vom anlässlich der Parteibefragung angegebenen Einkommen ausgegangen werden, zumal sich der Gesuchsteller auf seine selbstständige Tätigkeit bezogen habe und – wie aufgezeigt – ein solcher Lohn auch nicht erwirtschaftet werden könne. Im Übrigen ignoriere die Vorinstanz auch die Umstände wie die lange Arbeitslosigkeit und die fehlenden Sprachkenntnisse des Gesuchstellers (Urk. 106 Rz. 38 ff.).

Was die gewährte Übergangsfrist betreffe, seien keine Gründe ersichtlich, weshalb von der minimalen Übergangsfrist von drei bis sechs Monaten gemäss Rechtsprechung abzuweichen wäre. Infolge der Kinderbetreuung sowie der fehlenden Berufserfahrung und Sprachkenntnisse könne nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesuchsteller innert weniger Monate eine Anstellung finde und erst recht nicht in einem Restaurant, weshalb er einstweilen wohl auf Fast Food-Ketten ausweichen müsste. Zudem sei ursprünglich geplant gewesen, dass er seinen Masterabschluss in der Schweiz nachhole, sodass er nicht damit habe rechnen müssen, umgehend eine neue Stelle finden zu müssen. Auch werde er sich angesichts der bestehenden Spannungen erst ab Auszug der Gesuchsgegnerin aus der

ehelichen Wohnung eingehend dem Bewerbungsprozess widmen können. Und schliesslich sei zu berücksichtigen, dass er seit über zwei Jahren nicht mehr in der Gastronomiebranche tätig gewesen sei und nur vereinzelt ein paar Stunden gearbeitet habe. Vor diesem Hintergrund erscheine es angemessen, ihm das hypothetische Einkommen erst nach sechs Monaten, mithin frühestens ab Juli 2025, anzurechnen (Urk. 106 Rz. 37; s.a. Urk. 106 Rz. 39, wonach seiner Ansicht nach die Übergangsfrist auf die gesamte Zeit des Getrenntlebens erstreckt werden könnte, er sich aber nicht länger als nötig auf die Beiträge der Gesuchsgegnerin stützen möchte).

2.3. Die Gesuchsgegnerin hält dem im Wesentlichen entgegen, die Ausführungen des Gesuchstellers würden einmal mehr zeigen, dass er nicht arbeiten wolle. Der Gesuchsteller habe vor Vorinstanz selbst eingeräumt, bei einem Pensum von 50 % ein Einkommen von Fr. 3'000.– bis Fr. 4'000.– erzielen zu können. Dies habe er auch schon unter Beweis gestellt, als er bei einer Anstellung mit einem 10 %-Pensum Fr. 990.– erzielt habe, was bei einem 100 %-Pensum Fr. 9'990.– ergeben würde. Er sei verpflichtet, seine Erwerbskapazität vollständig auszuschöpfen. Sollte das Einkommen in der Gastronomie nicht erzielbar sein, müsse sich der Gesuchsteller umorientieren. Er könnte beispielsweise auf dem Bau arbeiten, wo er bereits erste Arbeitserfahrungen gesammelt habe, und gemäss Salarium den von der Vorinstanz festgestellten Lohn erwirtschaften könnte. Was die Übergangsfrist betreffe, so sei dem Gesuchsteller klar gewesen, dass er arbeiten und seine Familie unterstützen müsse. Es treffe sodann nicht zu, dass zwischen den Parteien geplant gewesen sei, dass er sich seinem Studium widme. Der Gesuchsteller habe nie studiert und – trotz Fremdbetreuung von C._____ – auch nicht versucht, sich für ein Studium anzumelden. Überdies lege der Gesuchsteller nicht bzw. nicht in nachvollziehbarer Weise dar, weshalb er erst ab Juli 2025 arbeiten könne (Urk. 113 Rz. 39 ff.).

2.4. Unbestritten ist vorliegend, dass es dem Gesuchsteller sowohl möglich als auch zumutbar ist, einer Arbeitstätigkeit in einem 50 %-Pensum nachzugehen. Umstritten sind einzig die Höhe des erzielbaren Einkommens sowie der Anrechnungszeitpunkt.

2.5. Die Vorinstanz ging davon aus, dass der Gesuchsteller aufgrund seiner Arbeitserfahrung eine Arbeitstätigkeit in der Gastronomie aufnehmen könne. Zutreffend mag zwar sein, dass in der Gastronomiebranche *häufig* an Randzeiten wie mittags und abends/nachts gearbeitet wird. Indes gibt es auch Gastronomiebetriebe, bei welchen tagsüber gearbeitet wird, wie beispielsweise in einer Cafeteria, einer Bäckerei oder Kantinen. Zudem wurde bzw. wird C._____ tagsüber in der Schule/Hort sowie an zwei Abenden pro Woche und an jedem zweiten Wochenende durch die Gesuchsgegnerin betreut. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass es dem Gesuchsteller auch unter Berücksichtigung seiner Betreuungsverpflichtungen möglich ist, in einem 50 %-Pensum in der Gastronomiebranche zu arbeiten. Der Medianlohn eines 42-jährigen Hilfskellners ohne abgeschlossene Ausbildung beträgt gemäss Salarium im Kanton Zürich bei 21 Wochenstunden (Pensum von 50 %) rund Fr. 2'587.– brutto (weitere angewandte Kriterien: Gastronomie; Berufe im Bereich personenbezogener Dienstleistungen; ohne Kaderfunktion, 0 Dienstjahre, 20-49 Beschäftigte, Aufenthalter Kat. B, inkl. 13. Monatslohn [vgl. Art. 2 des Landes-Gesamtarbeitsvertrags für das Gastgewerbe], keine Sonderzahlungen). Unter Abzug der üblichen Sozialabgaben von rund 15 % (ohne Quellensteuerabzug) resultiert ein Nettoeinkommen von Fr. 2'200.–. Angesichts der bekanntermassen in der Gastronomie ausbezahlten Trinkgelder, der sprachlichen Fähigkeiten des Gesuchstellers (siehe nachfolgend Ziff. 2.6.) sowie der notorischen Personalnot in der Gastronomiebranche ist von einem tatsächlich erzielbaren Nettoeinkommen in der Gastronomiebranche (Bereich Service) von Fr. 2'400.– pro Monat auszugehen.

Des Weiteren verfügt der Gesuchsteller bereits über Erfahrung in der Baubranche, zumal "er sich für eine gewisse Zeit auf einer Baustelle" anstellen lassen hat (Urk. 28 Rz. 22). Der Medianlohn eines 42-jährigen Hilfsarbeiters ohne abgeschlossene Ausbildung beträgt sowohl im Hoch- als auch im Tiefbau bei 21 Wochenstunden (d.h. einem 50 %-Pensum) gemäss Salarium im Kanton Zürich rund Fr. 3'200.– brutto (inkl. 13. Monatslohn, vgl. diesbezüglich die Art. 2, 3 und 49 des Landesmantelvertrags für das Bauhauptgewerbe [LMV]; weitere angewandte Kriterien: Hilfsarbeiter im Bergbau, Bau, bei der Herstellung von Waren und im Transportwesen; ohne Kaderfunktion; 0 Dienstjahre; 20-49 Beschäftigte; Aufenthalter

Kat. B; keine Sonderzahlungen) und unter Abzug der üblichen Sozialabgaben von 15 % (ohne Quellensteuerabzug) Fr. 2'720.–. Dass eine Arbeitstätigkeit auf dem Bau aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, wurde weder geltend gemacht, noch ist dies ersichtlich. Im Gegenteil führte der Gesuchsteller vor Vorinstanz selbst aus, dass er auf dem Bau arbeiten könnte, um die Kosten zu bestreiten (vgl. Prot. I S. 19). Zudem dürften die Arbeitszeiten auf dem Bau mit der Kinderbetreuung – insbesondere angesichts der umfangreichen Fremdbetreuung und Betreuung durch die Gesuchsgegnerin – ohne Weiteres vereinbar sein.

Und schliesslich kann der Gesuchsteller gemäss eigenen Angaben Erfahrung im *Einkauf und Verkauf* für die Gastronomie vorweisen (siehe Urk. 28 Rz. 32). In diesem Bereich kommt der Medianlohn gemäss Salarium für einen 42-jährigen Einkaufsfachmann (Gastronomie) ohne abgeschlossene Ausbildung im Kanton Zürich bei einem 50 %-Pensum (20 Wochenstunden) auf rund Fr. 2'930.– brutto (angewandte Kriterien: 56. Gastronomie, 33. Betriebswirtschaftliche und kaufmännische Fachkräfte und Verwaltungsfachkräfte; ohne Kaderfunktion; 0 Dienstjahre; weniger als 20-49 Beschäftigte; Aufenthalter Kat. B; exkl. 13. Monatslohn, keine Sonderzahlungen) bzw. unter Abzug der üblichen Sozialabgaben von 15 % (ohne Quellensteuerabzug) auf Fr. 2'450.– zu liegen. Angemerkt sei überdies, dass sich der Gesuchsteller in diesem Bereich auch bereits beworben hat (vgl. Prot. I S. 20).

Damit kann der Gesuchsgegner in der Baubranche zwar ein leicht höheres Einkommen als in der Gastronomiebranche erzielen. Indes ist zu berücksichtigen, dass es in der Baubranche bekanntermassen zu saisonalen Schwankungen hinsichtlich des Arbeitsanfalls und damit des Einkommens kommen kann. Das vom Gesuchsteller zu einem früheren Zeitpunkt erzielte Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit kann sodann nicht als Grundlage für die Bestimmung des erzielbaren Lohns herangezogen werden, zumal weder geltend gemacht noch ersichtlich ist, dass er diese (selbstständige) Tätigkeit erneut ausführen könnte. Auch kann der Gesuchsteller angesichts der geltenden Untersuchungsmaxime nicht darauf behaftet werden, dass er im vorinstanzlichen Verfahren ein Einkommen von Fr. 3'000.– bis Fr. 4'000.– bei einem Pensum von 40 % als erzielbar erachtet hatte. Abgesehen davon handelte es sich dabei ohnehin lediglich um seine persönlichen Lohn*vorstel-*

lungen (vgl. Prot. I S. 20). Insgesamt rechtfertigt es sich deshalb, auf Seiten des Gesuchstellers von einem erzielbaren (hypothetischen) Nettolohn von Fr. 2'400.– pro Monat auszugehen.

2.6. Wird einer Partei ein hypothetisches Einkommen angerechnet, ist dies grundsätzlich nur für die Zukunft und nicht rückwirkend möglich (vgl. statt vieler OGer ZH LY170039 vom 16.05.2018, E. III.B.3.1.7). Darüber hinaus ist dem Betreffenden hinreichend Zeit zu lassen, die rechtlichen Vorgaben in die Tat umzusetzen. Somit ist bis zur Anrechnung eines hypothetischen Einkommens eine dem Zweck und den Umständen angemessene Übergangsfrist einzuräumen (BGE 129 III 417 E. 2.2; BGE 114 II 13 E. 5). Ein von dem erwähnten Grundsatz abweichender Entscheid, mit dem ein hypothetisches Einkommen ohne Umstellungsfrist oder gar rückwirkend angerechnet wird, rechtfertigt sich bloss bei Vorliegen von besonderen Umständen, so wenn der betroffenen Partei ein unredliches Verhalten vorgeworfen werden muss oder wenn die geforderte Umstellung und das Erfordernis eines vermehrten beruflichen Einsatzes für sie klar vorhersehbar gewesen sind (BGer 5A_549/2017 vom 11. September 2017 E. 4; 5A_184/2015 vom 22. Januar 2016 E. 3.2; 5P.388/2003 vom 7. Januar 2004 E. 1.2; 5P.79/2004 vom 10. Juni 2004 E. 4.3; OGer ZH LE180016 vom 11.09.2018, E. B.2.4b). Diese Voraussehbarkeit kann grundsätzlich frühestens mit der Zustellung des erstinstanzlichen Urteils bejaht werden (OGer ZH LY170039 vom 16.05.2018, E. III.B.3.1.7; OGer ZH LE170065 vom 16.04.2018, E. IV.B.4.2.4; OGer ZH LE150010 vom 09.07.2015, E. III.C.3.3).

Der Gesuchsteller anerkannte bereits vor Vorinstanz, dass er eine Arbeit aufnehmen muss (vgl. Prot. I S. 19 f.; Urk. 28 Rz. 32; Urk. 87 Rz. 10). Damit ist das Kriterium der Voraussehbarkeit zu bejahen. Daran ändert nichts, dass der Gesuchsteller nach eigenen Angaben zunächst den (vorinstanzlichen) Gerichtsentscheid abwarten wollte (Prot. I S. 17). Dass er seit Ergehen des vorinstanzlichen Entscheids Suchbemühungen unternommen hat, macht er weder geltend noch ist dies ersichtlich. Zudem verfügt der Gesuchsteller offenbar über (für ein Studium genügende) Französisch- und/oder Englischkenntnisse, besuchte er doch offenbar Vorlesungen in der französischen Schweiz (Urk. 29/17-18; Prot. I S. 10; Urk. 12 i.V.m.

Urk. 13/9), und dürften gerade auf dem Bau und in der Gastronomie (zumindest im Bereich Service) rudimentäre Grundkenntnisse der deutschen Sprache für eine Verständigung genügen. Dass er nicht einmal über solche rudimentären Grundkenntnisse verfügt, macht der Gesuchsteller weder explizit geltend noch liegt dies angesichts des Umstands, dass die Parteien bereits vor über sechs Jahren in die Deutschschweiz gezogen sind (vgl. Urk. 25/7 S. 1, wonach die Parteien ab dem 9. Januar 2019 über eine Aufenthaltsbewilligung im Kanton Luzern verfügten; siehe im Übrigen auch Prot. I S. 10, wonach der Gesuchsteller "Mundart" spreche, was in der Folge nicht bestritten wurde), auf der Hand. Zu seinen Gunsten ist aber zu berücksichtigen, dass die Parteien bis zum 1. Februar 2025 gemeinsam in der ehelichen Wohnung lebten und die daraus resultierenden Spannungen ohne Zweifel die Stellensuche erschwerten. Vor diesem Hintergrund erweist sich eine Umstellungsfrist von fünf Monaten ab Zustellung des vorinstanzlichen Entscheids als angemessen, womit dem Gesuchsteller ein hypothetisches Einkommen in Höhe von Fr. 2'400.– ab dem 1. Juni 2025 anzurechnen ist.

3. Einkommen der Gesuchsgegnerin

3.1. Die Vorinstanz hielt fest, die Gesuchsgegnerin sei von September bis November 2023 krank und arbeitsunfähig gewesen und habe von Dezember 2023 bis am 11. Februar 2024 in der Psychiatrie H._____ in einem 100 %-Pensum gearbeitet. Im Januar 2024 habe sie ihr Pensum auf 40 % reduziert und von Februar bis Ende April 2024 sei sie arbeitslos gewesen. Seit dem 1. Mai 2024 sei die Gesuchsgegnerin als Assistenzärztin im Spital I._____ in einem 100 %-Pensum angestellt und erziele einen Jahreslohn von Fr. 110'923.– brutto (mit Verweis auf Urk. 38/21). Per August 2024 habe sie ihr Pensum auf 90 % reduziert und beabsichtige eine Reduktion auf 60 % per Januar 2025. Diese Reduktionen seien jedoch nicht nachvollziehbar, da weder ein wichtiger Grund glaubhaft gemacht noch begründet worden sei, weshalb eine solche Anpassung erforderlich sein solle. Insbesondere könne die Begleitung von C._____ zum Schwimmunterricht nicht als hinreichender Grund für eine Reduktion von 10 % angesehen werden, wenn die Begleitung durch den derzeit arbeitslosen Gesuchsteller sichergestellt werden könne. Auch die im Recht liegende Zusatzvereinbarung, welche der Gesuchsgegnerin die Möglichkeit ein-

räume, im Homeoffice zu arbeiten, habe keinen Einfluss auf ihr tatsächliches Arbeitspensum. Es sei daher [gestützt auf den Arbeitsvertrag des Spitals I._____, Urk. 38/21] von einer Vollzeit-Erwerbstätigkeit mit einem Bruttomonatslohn von Fr. 8'533.– (inkl. 13. Monatslohn) bzw. nach Abzug der üblichen Sozialabgaben (einschliesslich der Beiträge an die obligatorische Unfallversicherung und die Pensionskasse) im Umfang von ca. 14 % von einem Nettomonatslohn von rund Fr. 7'475.– auszugehen (Urk. 107 S. 30 f.).

3.2. Der Gesuchsteller rügt, das Einkommen der Gesuchsgegnerin sei nicht korrekt festgestellt worden. Zur korrekten Feststellung des Bruttomonatslohns bei einer Vollzeiterwerbstätigkeit müsse auf die Lohnabrechnungen der Monate Mai und Juli 2024 abgestellt werden. Im Mai 2024 seien keine Zulagen und Spezialeinsätze ausbezahlt worden, was mit Blick auf die übrigen Abrechnungen wohl eher einer Ausnahme entspreche. Der Lohn für den Monat Juli 2024 sei demgegenüber eher höher ausgefallen. Damit seien diese Monate ideal für die Berechnung des Durchschnittseinkommens. Nach Abzug der Kinderzulagen von Fr. 220.– resultiere ein durchschnittlicher Nettomonatslohn von Fr. 7'485.70 (exkl. 13. Monatslohn) bzw. Fr. 8'109.55 (inkl. 13. Monatslohn). Angemerkt sei, dass die Sozialbeiträge über dem Obligatorium lägen und aufgrund der bisherigen Einsätze der Gesuchsgegnerin zu vermuten sei, dass sie weiterhin Pikett- und Schichtdienste leisten werde. Überdies sei bei der vorliegenden Berechnung bewusst zugunsten der Wochenendbetreuung von C._____ eine allfällige Reduktion von Pikett- und Wochenendeinsätzen berücksichtigt worden. Von einem tieferen Einkommen könne daher nicht ausgegangen werden (Urk. 106 Rz. 41 f.; s.a. Urk. 125 S. 2).

Dem hält die Gesuchsgegnerin entgegen, dass der Lohn in Höhe von Fr. 7'475.– netto für ein 100 %-Pensum korrekt festgestellt worden sei. Der Gesuchsteller stelle bei seiner Berechnung lediglich auf die für ihn vorteilhaften Lohnabrechnungen ab, was nicht angehe. Anzumerken sei überdies, dass sie in tatsächlicher Hinsicht in einem 60 %-Pensum arbeite, weshalb sie faktisch den Barbedarf von C._____ decken könne und für einen Betreuungsunterhalt keine Mittel mehr zur Verfügung stünden (Urk. 113 Rz. 46 f.).

3.3. Die Vorinstanz liess die von der Gesuchsgegnerin in tatsächlicher Hinsicht vorgenommene Reduktion ihres Arbeitspensums unberücksichtigt und rechnete ihr ein (hypothetisches) Einkommen für ein 100 %-Pensum beim Spital I._____ an. Dies wird nicht bzw. nicht in rechtsgenügender Weise beanstandet, weshalb es dabei bleibt.

Der Gesuchsteller bemängelt sodann zusammengefasst, dass der Lohn der Gesuchsgegnerin schwanke, weshalb für die Feststellung des erzielbaren Einkommens in einem 100 %-Pensum auf ein Durchschnittseinkommen (zweier Monate) abzustellen sei. Diese Schwankungen sind auf diverse in ihrer Höhe wechselnde Zulagen zurückzuführen, welche – wie der Gesuchsteller im Ergebnis zu Recht moniert – bei der Feststellung des Einkommens zu berücksichtigen sind. Entgegen seiner Ansicht rechtfertigt es sich jedoch nicht, auf lediglich zwei Lohnabrechnungen abzustellen. Vielmehr ist ein Durchschnittswert der während der relevanten Zeitspanne erhaltenen Zulagen zu berechnen. Daran ändert im Übrigen nichts, dass die Gesuchsgegnerin in dieser Zeitspanne lediglich in einem Pensum von 90 % arbeitete, zumal nicht davon auszugehen ist, dass sie bei einem Pensum von 100 % wesentlich höhere Zulagen hätte erwirtschaften können.

Aus den eingereichten Lohnabrechnungen (Urk. 121/2, Blatt 2 und Urk. 121/3) ergibt sich, dass die Gesuchsgegnerin monatlich Fr. 100.– Zeugnishonorar sowie teilweise weitere Zulagen erhalten hat. Diese weiteren Zulagen betrugen im Zeitraum Februar 2025 bis Juli 2025 monatlich für "Bereitsch. Zulage Psych. Werktag" durchschnittlich Fr. 216.– (1.8x Fr. 120.–), für "Bereitsch. Zulage Psych. SaSoFT" Fr. 240.– (1.2x Fr. 200.–) und für "Schichtzulage" Fr. 63.50 (9.92x Fr. 6.40; vgl. Urk. 121/2 und Urk. 121/3). Der Monat August 2025 ist ausser Acht zu lassen, zumal die Gesuchsgegnerin in diesem nur während eines halben Monats gearbeitet hat. Unter Berücksichtigung des von der Vorinstanz festgestellten "Grundgehalts" von Fr. 8'533.– brutto pro Monat (inkl. 13. Monatslohn gemäss Urk. 107 S. 31) und der vorgenannten Zulagen ergibt sich ein durchschnittliches Monatseinkommen von gerundet Fr. 9'153.– brutto (Fr. 8'533.– + Fr. 100.– + Fr. 216.– + Fr. 240.– + Fr. 63.50) bzw. Fr. 7'840.– netto (Abzug von Sozialbeiträgen in Höhe von rund 8.656 % auf Fr. 9'153.– sowie 6 % auf Fr. 7'516.– [vgl. Urk. 108/1]

sowie der Kosten für den Parkplatz in Höhe von Fr. 70.–). Der in den Lohnabrechnungen vorgesehene Quellensteuerabzug ist nicht zu berücksichtigen, zumal beim Quellensteuerabzug mögliche Steuerabzüge teilweise (noch) nicht berücksichtigt sind. Der Steuerabzug ist vielmehr im Bedarf in Anrechnung zu bringen (siehe Ziff. 5.2., Ziff. 6.4. und Ziff. 7.4.). Damit ist für die Zeit vom 1. Februar 2025 bis 31. Juli 2025 (Phase 1) von einem anrechenbaren Nettoeinkommen von Fr. 7'840.– pro Monat auszugehen.

3.4. Per 18. August 2025 trat die Gesuchsgegnerin eine Stelle mit einem 100 %-Pensum bei der K._____ [Klinik] an (Urk. 121/6). Im August 2025 erzielte sie ein Einkommen von gerundet Fr. 8'103.– netto (Fr. 4'845.– Spital I._____ [Fr. 4'540.70 abzüglich Fr. 106.45 Familienzulage zuzüglich Fr. 411.10 Quellensteuerabzug] + Fr. 3'258.– K._____ [Klinik] [vgl. Urk. 129/1, Blatt 3, exkl. Quellensteuerabzug von Fr. 188.15]) und im September 2025 ein solches von Fr. 7'352.– netto (exkl. Quellensteuerabzug; Urk. 129/1, Blatt 2).

Seit dem 1. Oktober 2025 arbeitet die Gesuchsgegnerin wieder in einem 90 %-Pensum als "Assistenzärztin Psychiatrie" beim Spital I._____ (vgl. Urk. 129/2). Dabei wurde ein Jahreslohn (100 %-Pensum) von Fr. 114'180.– bzw. ein Monatslohn (90 %-Pensum) von Fr. 7'904.75 brutto vereinbart, welcher 13x ausbezahlt wird (Urk. 129/2). Damit ist bei einem Arbeitspensum von 100 % von einem anrechenbaren Bruttoeinkommen von Fr. 9'515.– (Fr. 114'180.– / 12; mithin inkl. 13. Monatslohn) bzw. nach Abzug der Sozialabgaben (8.5671 % auf Fr. 9'515.– und 6 % auf Fr. 6'654.–; siehe hierzu Urk. 129/1) von einem Nettomonatslohn von rund Fr. 8'300.– (inkl. 13. Monatslohn) auszugehen. Im Monat Oktober 2025 hat die Gesuchsgegnerin zwar keine zusätzlichen Einsätze – wie Bereitschaftsdienste an Werktagen, Samstag, Sonntag oder Feiertagen – geleistet. Indes macht sie weder geltend noch ist ersichtlich, dass sie die entsprechenden Dienste nicht mehr leisten muss (siehe Urk. 129/2, worin – wie bereits in Urk. 38/21 – eine Entschädigung für Inkonvenienzen [Samstag/Sonntag/Feiertage und Nachtpikett] enthalten ist). Insofern rechtfertigt es sich, ihr die in der Zeitspanne vor August 2025 erhaltenen Zulagen in Höhe von durchschnittlich Fr. 519.– (Fr. 216.– + Fr. 240.– + Fr. 63.50; siehe vorstehende Ziff. 3.3.) anzurechnen. Nicht zu berücksichtigen ist

hingegen die vor dem 18. August 2025 monatlich erhaltene Entschädigung für die Ausstellung von Zeugnissen, zumal diese im aktuellen Arbeitsvertrag – anders als noch im früheren Arbeitsvertrag (siehe Urk. 38/21) – nicht mehr vorgesehen ist (vgl. Urk. 129/2). Damit ist ab 1. Oktober 2025 von einem anrechenbaren Einkommen von Fr. 8'819.– netto (Fr. 8'300.– + Fr. 519.–; inkl. 13. Monatslohn) auszugehen.

Um eine weitere Phasenbildung zu vermeiden ist für die Zeit vom 1. Juni 2025 bis 30. September 2025 (Phase 2) von einem Durchschnittseinkommen auszugehen. Dieses ist auf monatlich Fr. 7'783.– netto ([2x Fr. 7'840.– {Juni und Juli 2025} + Fr. 8'103.– {August 2025} + Fr. 7'352.– {September 2025}] geteilt durch 4 [Monate]) zu beziffern.

3.5. Zusammenfassend sind auf Seiten der Gesuchsgegnerin somit die folgenden monatlichen Einkünfte der Unterhaltsberechnung zugrunde zu legen:

- 1. Februar bis 31. Mai 2025: Fr. 7'840.– (Phase 1)
- 1. Juni bis 30. September 2025: Fr. 7'783.– (Phase 2)
- ab 1. Oktober 2025: Fr. 8'819.– (Phase 3).

4. Einkünfte von C._____

Die Vorinstanz rechnete Familienzulagen von Fr. 200.– pro Monat an (Urk. 107 S. 31). Indes geht aus den Lohnabrechnungen hervor, dass die Gesuchgsgegnerin beim Spital I._____ jeweils Kinderzulagen in Höhe von Fr. 220.–, mithin mehr als den im Kanton Zürich seit 1. Januar 2025 vorgesehenen Mindestbetrag von Fr. 215.– pro Monat (vgl. www.svazuerich.ch), erhalten hat. Entsprechend ist für die Zeit, in welcher die Gesuchsgegnerin für das Spital I._____ tätig war bzw. ist, ein Betrag von Fr. 220.– zu berücksichtigen. Im Kanton Zug betragen die Familienzulagen für Kinder bis zum 18. Altersjahr Fr. 330.– pro Monat (vgl. § 2a der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen/ZG), weshalb für die Zeit vom 18. August 2025 bis 30. September 2025 dieser Betrag in Anrechnung zu bringen ist. Daran ändert im Übrigen nichts, dass diese Familienzulagen nicht auf den Lohnabrechnungen ausgewiesen sind (vgl. Urk. 129/1, Blatt 2 und 3). Die Gesuchsgegnerin hat sie – auch nachträglich – erhältlich zu machen.

Für die Phase 2 (1. Juni bis 30. September 2025) ist zur Vermeidung einer weiteren Phase der Unterhaltsberechnung eine Familienzulage von durchschnittlich Fr. 256.– ([2x Fr. 220.– Juni und Juli + Fr. 255.– August {Fr. 149.– O._____ + Fr. 106.– Zürich; vgl. auch Urk. 129/1, Blatt 4} + Fr. 330.– September] geteilt durch vier Monate) zugrunde zu legen.

5. Bedarf des Gesuchstellers

5.1. Die Vorinstanz erwog für die Zeit ab Anrechnung eines hypothetischen Einkommens (d.h. ab der Phase 2), der Gesuchsteller suche nach eigenen Angaben eine Arbeitsstelle in der Umgebung L._____, M._____ oder "Zürich N._____", weshalb ihm unter dem Titel Mobilitätskosten ein ZVV-Abonnement für vier Zonen in der Höhe von Fr. 169.– pro Monat anzurechnen sei (Urk. 107 S. 37).

Der Gesuchsteller verlangt berufungsweise, dass in seinem Bedarf der gleiche Betrag wie im Bedarf der Gesuchsgegnerin (Fr. 247.–) berücksichtigt werde, damit er seine Stellensuche geografisch erweitern bzw. die Auswahl an Jobmöglichkeiten erhöhen könne (Urk. 106 Rz. 50). Die Gesuchsgegnerin äussert sich hierzu nicht explizit (Urk. 113 Rz. 48).

Angesichts der angespannten finanziellen Lage und um die Chancen auf eine Stelle zu erhöhen, rechtfertigt es sich, dem Gesuchsteller – wie auf Seiten der Gesuchsgegnerin – die Kosten für ein Abonnement für den ganzen Kanton Zürich in Höhe von Fr. 247.– pro Monat (vgl. https://www.zvv.ch/de/abos-und-tickets/abos/monats-und-jahresabo.html, zuletzt besucht am 31. Oktober 2025) im Bedarf anzurechnen.

5.2. Die Vorinstanz berücksichtigte ab dem Zeitpunkt der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens einen Steueranteil von Fr. 50.– (Urk. 107 S. 36). Die Höhe des Steueranteils wird nicht konkret beanstandet und erweist sich auch nicht als unangemessen. Entsprechend bleibt es dabei. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass bei der Feststellung des Einkommens des Gesuchstellers (sowie auch der Gesuchsgegnerin) kein Quellensteuerabzug berücksichtigt wurde (zur Kritik, dass die Vorinstanz beim Einkommen der Gesuchsgegnerin einen Quellensteuer-

abzug sowie zusätzlich im Bedarf einen Steueranteil berücksichtigt habe, vgl. nachfolgend Ziff. 6.4.).

5.3. Weitere Beanstandungen wurden nicht erhoben. Damit bleibt es in der Phase 1 (betreibungsrechtliches Existenzminium) beim vorinstanzlich festgestellten Bedarf von Fr. 3'128.– pro Monat (siehe Urk. 107 S. 33). In den Phasen 2 und 3 (familienrechtliches Existenzminimum) ist von einem monatlichen Bedarf von Fr. 3'738.– (Fr. 1'350.– [Grundbetrag] + Fr. 1'473.– [Wohnkosten] + Fr. 305.– [KVG] + Fr. 37.– [VVG] + Fr. 16.– [Hausrat- und Haftpflichtversicherung] + Fr. 150.– [Kommunikation inkl. Serafe] + Fr. 110.– [ausw. Verpflegung] + Fr. 247.– [Mobilität] + Fr. 50.– [Steuern]) auszugehen.

6. Bedarf der Gesuchsgegnerin

6.1. Der Gesuchsteller rügt die von der Vorinstanz (in sämtlichen Phasen) im Bedarf der Gesuchsgegnerin berücksichtigten (hypothetischen) Wohnkosten in Höhe von Fr. 2'000.– pro Monat (vgl. Urk. 107 S. 34). Hierzu bringt er vor, angesichts der knappen finanziellen Mittel und des Umstands, dass die Kosten für die Zusatzversicherung von C._____ ausser Acht gelassen werden müssten, erscheine die Berücksichtigung von (hypothetischen) Wohnkosten in Höhe von Fr. 2'000.– pro Monat nicht angezeigt. Im Umkreis von fünf Kilometer zur ehelichen Wohnung würden Dreizimmerwohnungen zu einem Mietzins von Fr. 1'500.– angeboten. Eine grössere Wohnung erscheine den vorliegenden Umständen nicht angemessen. Da die Gesuchsgegnerin über ein Fahrzeug verfüge, sei es ihr auch zuzumuten, mehrere Kilometer entfernt eine Wohnung zu suchen. Unter Berücksichtigung des entstehenden Mankos sowie der Gesamtumstände erscheine es vorliegend geboten, von Wohnkosten in Höhe von maximal Fr. 1'500.– pro Monat auszugehen (Urk. 106 Rz. 43 f.).

Gemäss Ziff. II.1 der anwendbaren Richtlinien ist vom effektiven Mietzins auszugehen, dieser jedoch nach Ablauf des nächsten Kündigungstermins auf ein ortsübliches Normalmass herabzusetzen, soweit er den wirtschaftlichen Verhältnissen und persönlichen Bedürfnissen nicht angemessen ist. In der Regel erscheint ein Zimmer pro Elternteil und Kind zuzüglich eines Raumes als Wohnzimmer als ange-

messen (Maier, Unterhaltsfestsetzung in der Praxis, Ein Kasuistikhandbuch mit Fallbeispielen, 2023, N 985).

Die Gesuchsgegnerin hat per 1. Februar 2025 in Gehdistanz zur ehelichen Wohnung eine 3.5-Zimmerwohnung zu einem Mietzins von Fr. 1'676.– pro Monat bezogen (Urk. 129/3). Diese erscheint den persönlichen Verhältnissen (ein Zimmer pro Elternteil + Wohnzimmer) sowie den örtlichen Gegebenheiten (Wohnungsmarkt und -preis in E._____, vgl. hierzu die bekannten Immobilienportale wie insbesondere www.homegate.ch, zuletzt aufgerufen am 5. Februar 2026) als angemessen. Zu berücksichtigen ist denn auch, dass die Gesuchsgegnerin aufgrund der Betreuungssituation auf eine Wohnung in der Nähe der (ehemals) ehelichen Wohnung angewiesen ist. Zudem würde eine weiter entfernte – allenfalls günstigere – Wohnung mit gegebenenfalls höheren Mobilitätskosten einhergehen. Die Vorinstanz wies von den anfallenden Wohnkosten 2/3 der jeweiligen Partei und 1/3 C._____ zu (Urk. 107 S. 34). Dies blieb unbeanstandet. Entsprechend ist für Wohnkosten im Bedarf der Gesuchsgegnerin ein Betrag von Fr. 1'117.– (2/3 von Fr. 1'676.–) und im Bedarf von C._____ ein solcher von Fr. 559.– (1/3 von Fr. 1'676.–) vorzusehen.

Die Parkplatzkosten in Höhe von Fr. 60.– pro Monat sind entgegen der Ansicht der Gesuchsgegnerin nicht im Bedarf zu berücksichtigen, zumal ihrem Auto keine Kompetenzqualität zukommt (vgl. nachfolgende Ziffer).

6.2. Bezüglich der Kosten für den Arbeitsweg hielt die Vorinstanz im Wesentlichen fest, dass sich der Arbeitsort der Gesuchsgegnerin in I._____ (ZH) befinde und die Zurücklegung der Strecke von E._____ nach I._____ mit den öffentlichen Verkehrsmitteln ein ZVV-Abonnement von mehr als fünf Zonen bedinge, weshalb ihr ein ZVV-Abonnement für alle Zonen in Höhe von Fr. 247.– pro Monat anzurechnen sei (Urk. 107 S. 35). Diese Erwägungen werden nicht beanstandet. Nachdem sich der Betrag auch nicht als unangemessen erweist, bleibt es entsprechend für die Phase 1 bei diesem Betrag. Da die Gesuchsgegnerin seit dem 1. Oktober 2025 erneut für dieselbe Arbeitgeberin in I._____ arbeitet, ist dieser Betrag auch für die Phase 3 einzusetzen.

In der Zeit vom 18. August bis 30. September 2025 arbeitete die Gesuchsgegnerin bei der K._____ [Klinik] (vgl. vorstehend Ziff. 5.4.4.). Diesbezüglich bringt sie vor, ihre [Mobilitäts-]Kosten würden sich auf "mindestens" Fr. 541.25 (Fr. 123.25 Motorfahrzeugversicherung + Fr. 268.– Autoleasing + Fr. 150.– Treibstoffkosten) belaufen (Urk. 120 Rz. 6 und Rz. 13). Indes sind die mit der Benützung eines Autos anfallenden Kosten nur dann in den Bedarf einzurechnen, wenn dem für den Arbeitsweg benutzten Fahrzeug Kompetenzcharakter zukommt, das heisst, wenn einem Ehegatten nicht zugemutet werden kann, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen (z.B. bei Nacht- oder Schichtarbeit). Die blosse Zeitersparnis führt für sich allein nicht dazu, dass einem Fahrzeug Kompetenzcharakter zukommt. Jedoch können mehrere Umstände zusammen die Benutzung des öffentlichen Verkehrs als unzumutbar erscheinen lassen (vgl. OGer ZH LE180072 vom 09.09.2019, E. II.B.2.5.5.3). Die Gesuchsgegnerin legt vorliegend nicht dar, weshalb ihrem Auto Kompetenzcharakter zukommen soll, und dies ist auch nicht ohne Weiteres ersichtlich. Insbesondere kann aus dem alleinigen Umstand, dass die Gesuchsgegnerin gelegentlich den Spät- oder Nachtdienst verrichten muss, noch nicht per se geschlossen werden, dass die Benutzung des öffentlichen Verkehrs unzumutbar erscheint, zumal zumindest beim Spital F._____ der Spätdienst von 14.00 Uhr bis 22.30 Uhr und der Nachtdienst von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr dauerte (vgl. Urk. 25/9). Insofern ist dem Auto der Gesuchsgegnerin keine Kompetenzqualität zuzusprechen. Die von der Vorinstanz für die Zeit der Arbeitstätigkeit in I._____ berücksichtigten Mobilitätskosten erscheinen auch für die Zeit der Arbeitstätigkeit in O._____ als angemessen, da sich die monatlichen Kosten für ein Strecken-Abonnement des öffentlichen Verkehrs für die Strecke E._____-O._____ (via P._____) ungefähr im gleichen Rahmen bewegen (vgl. www.sbb.ch). Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Gesuchsgegnerin im August 2025 sowohl in I._____ als auch in O._____ gearbeitet hat (vgl. vorstehend Ziff. 3.4.). Es rechtfertigt sich daher, für diesen Monat die Kosten für ein GA in Höhe von Fr. 440.– anzurechnen (vgl. https://www.sbb.ch/de/billette-angebote/abos/ga/ga-monatskarte.html, zuletzt aufgerufen am 5. Februar 2026). Entsprechend sind der Unterhaltsberechnung für die Phase 2 Kosten von durchschnittlich Fr. 295.– ([3x Fr. 247.– + Fr. 440.–] geteilt durch 4) zugrunde zu legen.

6.3. Die monatlichen Prämien für die obligatorische Krankenversicherung betragen ab dem Jahr 2025 gemäss dem eingereichten Beleg gerundet Fr. 306.–; diejenigen für die Zusatzversicherung gerundet Fr. 20.– (Urk. 121/7). Demgemäss sind diese Beträge im Bedarf einzusetzen, wobei die Kosten für die Zusatzversicherung lediglich im familienrechtlichen Existenzminimum und damit erst ab der Phase 2 im Bedarf zu berücksichtigen sind.

6.4. Die Vorinstanz hat im familienrechtlichen Existenzminimum der Gesuchsgegnerin einen "gerichtsüblichen Steueranteil" von Fr. 100.– angerechnet (siehe Urk. 107 S. 36). Der Gesuchsteller bringt vor, die Vorinstanz habe einen Steuerabzug in ihre Berechnung einfliessen lassen, obschon die Parteien quellenbesteuert würden (Urk. 106 Rz. 51). Was der Gesuchsteller mit diesem Vorbringen genau monieren will, bleibt unklar. Soweit er geltend machen will, die Vorinstanz habe bereits beim Einkommen einen Quellensteuerabzug – und damit einen Steueranteil – berücksichtigt, weshalb sich die Berücksichtigung eines (weiteren) Steueranteils im Bedarf nicht rechtfertige, geht er fehl. Die Vorinstanz ging gestützt auf den eingereichten Arbeitsvertrag von einem Bruttomonatslohn von Fr. 8'533.– aus und zog von diesem Betrag "die üblichen Sozialabgaben einschliesslich der Beträge an die obligatorische Unfallversicherung und die Pensionskasse im Umfang von ca. 14 %" ab (Urk. 107 S. 31). Die Sozialabzüge inklusive des Quellensteuerabzugs betrugen bei einem Pensum von 100 % indes rund 20 % (vgl. Urk. 108/1). Nachdem in diesem Zusammenhang keine weiteren Beanstandungen erhoben wurden und sich der berücksichtigte Steuerbetrag nicht als unangemessen erweist, bleibt es diesbezüglich beim vorinstanzlichen Entscheid.

6.5. Die Gesuchsgegnerin bringt im Berufungsverfahren neu vor, monatliche Schuldtilgungen für auf Kredit bezogene Möbel (Fr. 413.30), zahnärztliche Behandlungen (Fr. 371.40), ausstehende Honorarforderungen bei ihrem vorherigen Rechtsvertreter (Fr. 200.–) sowie bei der Q._____ (Fr. 529.80) und R._____ (Fr. 347.–) aufgenommene Kredite zu leisten (Urk. 113 Rz. 9, Rz. 11 f. und Rz. 14 f.).

Schulden gegenüber Dritten sind grundsätzlich nicht im Bedarf zu berücksichtigen. Diese Kosten sind vielmehr aus dem Überschuss zu bestreiten. Davon aus-

genommen sind Auslagen für Drittschulden, wenn diese vor Aufhebung des gemeinsamen Haushalts aufgenommen und für den Unterhalt beider Ehegatten verwendet worden sind oder die Ehegatten solidarisch haften. Lautet die Schuld auf einen der beiden Ehegatten oder Elternteile, so darf sie als Bedarfsposition nur berücksichtigt werden, sofern sie nicht einzig dem Interesse einer Person dient (Maier, a.a.O., N 1125 ff. m.w.H.).

Die Gesuchsgegnerin liess offen, wofür die Kredite bei der Q._____ (Urk. 121/11) und R._____ (Urk. 121/12) aufgenommen worden sind, und dies ist auch nicht ohne Weiteres ersichtlich. Hinsichtlich der geltend gemachten Tilgung von zahnärztlichen Schulden bleibt ebenfalls unklar, wofür (notwendige oder ästhetische Behandlung) und für wen (die Gesuchsgegnerin als ausgewiesene Schuldnerin oder allenfalls C._____) die der Schuld zugrunde liegende Behandlung erfolgte (Urk. 120 Rz. 11; Urk. 121/8). Bei den Schulden bei "R._____" dürfte es sich angesichts der Daten um Abzahlungsschulden für den Kauf von Möbeln für die per 1. Februar 2025 bezogene Wohnung handeln (vgl. Urk. 121/6, wonach offenbar am 23. Januar 2025 eine Belastung erfolgte). Vor diesem Hintergrund sind die geltend gemachten Schuldzahlungen nicht im Bedarf zu berücksichtigen. Die behauptete Abzahlung der Anwaltskosten (Urk. 121/9) hat schliesslich ebenfalls ausser Acht zu bleiben, zumal diese Schuld offensichtlich nicht den Familienunterhalt betrifft (vgl. Maier, a.a.O., N 1130). Abgesehen davon hat die Gesuchsgegnerin auch nicht rechtsgenügend dargetan, dass sie die angeführten Schulden auch regelmässig abzahlt (vgl. Maier, a.a.O., N 1133). Damit sind keine Schuldzahlungen im Bedarf vorzusehen.

6.6. Die weiteren von der Vorinstanz berücksichtigten Bedarfspositionen wurden nicht bemängelt und erweisen sich auch nicht als unangemessen. Damit ist auf Seiten der Gesuchsgegnerin der monatliche Bedarf in der Phase 1 auf Fr. 3'240.– (Fr. 1'350.– [Grundbetrag] + Fr. 1'117.– [Wohnkosten] + Fr. 306.– [KVG] + Fr. 220.– [ausw. Verpflegung] + Fr. 247.– [Mobilität]), in der Phase 2 auf Fr. 3'588.– (Fr. 1'350.– [Grundbetrag] + Fr. 1'117.– [Wohnkosten] + Fr. 306.– [KVG] + Fr. 20.– [VVG] + Fr. 30.– [Hausrat- und Haftpflichtversicherung] + Fr. 150.– [Kommunikation inkl. Serafe] + Fr. 220.– [ausw. Verpflegung] + Fr. 295.– [Mobilität] + Fr. 100.– Steu-

ern) und in der Phase 3 auf Fr. 3'540.– (Fr. 1'350.– [Grundbetrag] + Fr. 1'117.– [Wohnkosten] + Fr. 306.– [KVG] + Fr. 20.– [VVG] + Fr. 30.– [Hausrat- und Haftpflichtversicherung] + Fr. 150.– [Kommunikation inkl. Serafe] + Fr. 220.– [ausw. Verpflegung] + Fr. 247.– [Mobilität] + Fr. 100.– Steuern) zu beziffern.

7. Bedarf von C._____

7.1. Der Gesuchsteller moniert sinngemäss, die Vorinstanz habe zu Unrecht die Fremdbetreuungskosten unberücksichtigt gelassen, zumal die Fremdbetreuung für C._____ infolge fehlender Einwilligung der Gesuchsgegnerin nicht habe gekündigt werden können und ab Aufnahme der Erwerbstätigkeit durch ihn ohnehin unabdingbar sei. Entsprechend seien diese faktisch anfallenden Kosten von Beginn weg im Bedarf zu berücksichtigen (Urk. 106 Rz. 46 und Rz. 52). In der Folge listet er – ohne weitere Ausführungen – Kosten in Höhe von Fr. 644.– auf (Urk. 106 Rz. 45 und Rz. 49; Urk. 108/6). Die Gesuchsgegnerin beziffert die entsprechenden Kosten auf Fr. 247.60 pro Monat (Urk. 120 Rz. 16; Urk. 121/16).

Die Vorinstanz berücksichtigte keine Fremdbetreuungskosten. Indes ist unbestritten, dass C._____ in nicht unwesentlichem Umfang fremdbetreut wird und entsprechend Kosten anfallen. Diese Kosten sind auch bei knappen finanziellen Verhältnissen im Bedarf des Kindes zu berücksichtigen (BGE 147 III 265 E. 7.2). Dabei ändert nichts, dass der Gesuchsteller in der Phase 1 keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, zumal die Fremdbetreuung von den Parteien gemeinsam eingerichtet worden war und überdies unbestritten blieb, dass die Gesuchsgegnerin ihre Mitwirkung zur Kündigung oder zumindest zur Reduzierung der Fremdbetreuung verweigert hat.

Aus den eingereichten Unterlagen ergibt sich, dass die Fremdbetreuungskosten im September 2024 Fr. 644.– betragen haben (Urk. 108/6). Des weiteren liegen Rechnungen für die Zeitspanne 1. Februar bis 30. Juli 2025 im Recht, wonach die monatlichen Kosten für die wöchentliche Betreuung an einem Mittag (zuzüglich Kosten für das Mittagessen; Modul B-MT) sowie an einem Mittag und Nachmittag (zuzüglich Kosten für das Mittagessen; Modul C-MN) durchschnittlich Fr. 182.50 pro Monat betrugen (Urk. 129/10). Indes geht aus den Akten ebenfalls hervor, dass C._____ im ersten Halbjahr 2025 nebst der genannten Betreuung an einem weite-

ren Mittag (inkl. Mittagessen; Modul B-MT) sowie einem weiteren Mittag und Nachmittag nach Schulschluss (inkl. Mittagessen; Modul D1-MU) betreut wurde (Urk. 129/7). Die Parteien äussern sich nicht zur Höhe dieser Kosten. Unter Berücksichtigung der Kosten für einen Mittag sowie einen Mittag und *ganzen* Nachmittag in Höhe von durchschnittlich Fr. 182.50 (vgl. Urk. 129/10) sind diese (zusätzlichen) Kosten auf rund Fr. 150.– zu schätzen (vgl. Urk. 129/7 Blatt 2, wonach das Modul C [Mittags mit Nachmittagsbetreuung] nur geringfügig mehr kostet). Damit ist zumindest bis August 2025 von monatlichen Fremdbetreuungskosten von insgesamt Fr. 332.– auszugehen (zur Aufteilung auf die beiden Haushalte siehe nachfolgend Ziff. 7.6.). Seit August 2025 besucht C._____ die erste Klasse (Urk. 128 Rz. 7 i.V.m. Urk. 129/6). Gemäss den unwidersprochen gebliebenen Vorbringen der Gesuchsgegnerin besucht C._____ den Hort jeden Mittag sowie am Dienstag- und Mittwochnachmittag (Urk. 128 Rz. 7). Die Gesuchsgegnerin bezahlt weiterhin die Kosten für den Mittwoch und Donnerstag (vgl. auch Urk. 136 Rz. 5). Diese betrugen – wie erwähnt – bis anhin durchschnittlich Fr. 182.50. Dass die Kosten gestiegen sind, wird weder geltend gemacht noch ist dies ersichtlich. Die übrigen Kosten übernimmt gemäss der Gesuchsgegnerin der Gesuchsteller. Mithin kommt er für die Kosten der Betreuung am Montagmittag, Dienstagmittag und -nachmittag sowie Freitagmittag auf. Im Vergleich zur Gesuchsgegnerin kommt er lediglich für einen weiteren Mittagstisch auf (Montag). Die Kosten für den Mittagstisch betrugen im ersten Halbjahr rund Fr. 20.– pro Tag (inkl. Mittagessen) und damit rund Fr. 80.– pro Monat (vgl. Urk. 129/10). Entsprechend sind die dem Gesuchsteller anfallenden Betreuungskosten auf durchschnittlich Fr. 262.– (gerundet) zu schätzen. Um eine weitere Phasenbildung zu vermeiden sind die auf Seiten des Gesuchstellers anfallenden Kosten in der Phase 2 auf (gerundet) Fr. 206.– ([2x Fr. 150.– + 2x Fr. 262.–] / 4) zu beziffern.

7.2. Die von der Vorinstanz im Bedarf von C._____ angerechneten Wohnkosten werden grundsätzlich nicht beanstandet. Angesichts der veränderten Wohnkosten auf Seiten der Gesuchsgegnerin sind sie dennoch anzupassen. Entsprechend sind im Bedarf von C._____ auf Seiten des Gesuchstellers Wohnkosten in Höhe von Fr. 737.– (Urk. 107 S. 34) und auf Seiten der Gesuchsgegnerin von Fr. 559.– (1/3 von Fr. 1'676.–; vgl. vorstehend Ziff. 6.1.) einzusetzen.

7.3. Die Vorinstanz liess in der Phase 1 (d.h. im betreibungsrechtlichen Existenzminimum) mit Verweis auf die finanziellen Verhältnisse der Parteien die Kosten für die Zusatzversicherung ausser Acht (Urk. 107 S. 34). Der Gesuchsteller will diese Kosten auch in der Phase 1 angerechnet wissen, im Wesentlichen mit der Begründung, dass die Kündigung der Zusatzversicherung mit höheren Gesundheitskosten verbunden und eine spätere Wiederaufnahme meist ausgeschlossen sei (Urk. 106 Rz. 47). Dies mag zutreffend sein. Dennoch werden gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bei knappen finanziellen Verhältnissen – wie vorliegend in der Phase 1 – keine Kosten für die Zusatzversicherung berücksichtigt (siehe BGE 147 III 265 E. 7.2; Maier, a.a.O., N 1009). Entsprechend bleibt es beim vorinstanzlichen Entscheid.

7.4. Die Vorinstanz setzte im Bedarf von C._____ im familienrechtlichen Existenzminimum (mithin ab Phase 2) einen Steueranteil in Höhe von Fr. 50.– ein (Urk. 107 S. 37). Die Höhe des berücksichtigten Steueranteils wurde weder konkret beanstandet noch sie sich als unangemessen. Entsprechend bleibt es dabei.

7.5. Die Gesuchsgegnerin macht im Berufungsverfahren neu Kosten für den Musikunterricht von C._____ geltend (siehe Urk. 120 Rz. 16). Indes sind Kosten für die Freizeitgestaltung der Kinder aus dem Überschussanteil zu finanzieren, weshalb sie nicht im Bedarf anzurechnen sind (vgl. BGE 147 III 265 E. 7.2).

7.6. Weitere Beanstandungen wurden nicht erhoben, womit es im Übrigen beim vorinstanzlichen Entscheid bleibt. Angesichts der bereits von der Vorinstanz angeordneten und mit vorliegendem Entscheid zu bestätigenden alternierenden Obhut sind auf beiden Seiten ein Anteil am Grundbetrag sowie ein durch die ausgedehnte Betreuung von C._____ anfallender Wohnkostenanteil zu berücksichtigen. Hinsichtlich des Grundbetrags bleibt es beim vorinstanzlichen Entscheid, wonach dieser gemäss der gelebten Alltagsbetreuung im Verhältnis 60 % (Gesuchsteller) zu 40 % (Gesuchsgegnerin) aufzuteilen ist (siehe Urk. 107 S. 33). Hinsichtlich der Fremdbetreuungskosten sind auf Seiten der Gesuchsgegnerin Fr. 182.– und auf Seiten des Gesuchstellers in der Phase 1 Fr. 150.–, in der Phase 2 Fr. 206.– und in der Phase 3 Fr. 262.– zu berücksichtigen (siehe vorstehend Ziff. 7.1.). Die Kosten für die Krankenkassenprämien sind auf Seiten des Gesuchstellers in Anrech-

nung zu bringen (vgl. Urk. 107 S. 36). Gleiches gilt für den Steueranteil, zumal der Gesuchsteller die von der Gesuchsgegnerin zu leistenden Kinderunterhaltsbeiträge versteuern muss. Damit präsentiert sich der Bedarf von C._____ wie folgt:

	Phase 1		**Phase 2**		**Phase 3**	
	GGin	GS	GGin	GS	GGin	GS
Grundbetrag (gem. Alltagsbetreuung)	Fr. 160.–	Fr. 240.–	Fr. 160.–	Fr. 240.–	Fr. 160.–	Fr. 240.–
Wohnkosten	Fr. 559.–	Fr. 737.–	Fr. 559.–	Fr. 737.–	Fr. 559.–	Fr. 737.–
KVG		Fr. 110.–		Fr. 110.–		Fr. 110.–
VVG		–		Fr. 66.–		Fr. 66.–
Fremdbetreuung	Fr. 182.–	Fr. 150.–	Fr. 182.–	Fr. 206.–	Fr. 182.–	Fr. 262.–
Steuern	–	–		Fr. 50.–		Fr. 50.–
Total	**Fr. 901.–**	**Fr. 1'237.–**	**Fr. 901.–**	**Fr. 1'409.–**	**Fr. 901.–**	**Fr. 1'465.–**

8. Unterhaltsberechnung

8.1. Vorbemerkungen

8.1.1. Die Vorinstanz sprach dem Gesuchsteller im angefochtenen Entscheid jeweils einen Betreuungsunterhalt in Höhe seines gesamten Mankos zu (vgl. Urk. 107 S. 39 ff.). Diesbezüglich ist jedoch festzuhalten, dass der Betreuungsunterhalt die Differenz zwischen dem eigenen Einkommen und den anfallenden Lebenshaltungskosten abgelten soll, die einem Elternteil dadurch entsteht, dass er aufgrund einer persönlichen Betreuung des Kindes davon abgehalten wird, durch Arbeitserwerb für seinen Lebensunterhalt aufzukommen (BGer 5A_382/2021 vom 20. April 2022 E. 7.3.2.; 144 III 481 E. 4.3). Der Betreuungsunterhalt bezweckt

nicht, Einkommensreduktionen auszugleichen, die nicht auf die Betreuung des Kindes zurückzuführen sind. Als Richtschnur gilt das familienrechtliche Existenzminimum, wobei die Lebenshaltungskosten auf das betreibungsrechtliche Existenzminimum beschränkt werden können, falls die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um alle Bedarfspositionen zu decken (vgl. KGer GR PKG 2020 vom 01.10.2020, E. 4.4.2.). Wie vorstehend festgestellt, ist es dem Gesuchsteller sowohl zumutbar als auch möglich, ein Arbeitspensum von 50 % zu versehen und dabei ein Einkommen in Höhe von Fr. 2'400.– zu erzielen. Insofern beträgt der Betreuungsunterhalt vorliegend nicht mehr als die Differenz zwischen dem erzielbaren Einkommen und seinem Bedarf. Daran ändert im Übrigen nichts, dass dem Gesuchsteller in der Phase 1 kein Einkommen angerechnet wird, zumal ihm auch in dieser Phase keine erweiterten Betreuungsverpflichtungen zukamen und das *betreuungsbedingte* Manko somit nicht höher als in den weiteren Phasen ausfiel.

8.1.2. Des Weiteren ist festzuhalten, dass der Gesuchsteller im Zusammenhang mit dem Ehegattenunterhalt für die Zeitspanne 1. Februar bis 30. Juni 2025 die Zusprechung eines monatlichen Betrages von Fr. 0.– und ab dem 1. Juli 2025 eines solchen von Fr. 187.50 beantragt, womit er im Ergebnis für den Februar 2025 die Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids sowie für die Zeit ab 1. März 2025 eine nicht unerhebliche Reduzierung des ihm vorinstanzlich zugesprochenen Ehegattenunterhalts verlangt (vgl. Urk. 106 S. 3 f.; Urk. 107 S. 49). Die Gesuchsgegnerin beantragt hinsichtlich der Ehegattenunterhaltsbeiträge die Abweisung der Berufung und damit die Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids, womit sie für den Monat Februar 2025 die Zusprechung von monatlichen Ehegattenunterhaltsbeiträgen an den Gesuchsteller in der Höhe von Fr. 0.– und für die Zeit ab 1. März 2025 von Fr. 714.– fordert. In Anwendung der *Dispositionsmaxime* können damit vorliegend vom 1. Februar bis 30. Juni 2025 keine Ehegattenunterhaltsbeiträge und in der Zeit ab 1. Juli 2025 solche von maximal Fr. 187.50 pro Monat zugesprochen werden.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass BGE 149 III 172 vorliegend nicht einschlägig ist: In jenem Entscheid focht der *unterhaltspflichtige* Ehemann bei der letzten kantonalen Instanz einzig die Kinderunterhaltsbeiträge an, nicht jedoch

die Ehegattenunterhaltsbeiträge. Daraufhin reduzierte die Rechtsmittelinstanz den Betreuungsunterhalt (und damit den Kinderunterhalt), sprach der Ehefrau aber den frei gewordenen Betrag – ohne dass hinsichtlich des Ehegattenunterhalts Berufung erhoben worden war – als Ehegattenunterhalt zu. Das Bundesgericht erachtete es in der Folge als nicht willkürlich, bei Reduktion des Betreuungsunterhalts in der vom unterhaltspflichtigen Elternteil angestrengten Berufung gegen Kinderunterhaltsbeiträge den nicht angefochtenen Ehegattenunterhaltsbeitrag im entsprechenden Umfang zu erhöhen, wenn der Ehegatte im Gesamtbetrag (Kinder- und Ehegattenunterhalt) nicht besser gestellt wird (vgl. BGE 149 III 172 E. 3.4.1). Vorliegend focht der unterhaltsansprechende Gesuchsteller *sowohl* den Kinder- *als auch* den Ehegattenunterhalt an. Um sich gegen die Folgen der im Bereich des Ehegattenunterhalts geltenden Dispositionsmaxime zu wappnen, hätte der (anwaltlich vertretene) Gesuchsteller entsprechende Rechtsmittelanträge stellen können bzw. müssen.

8.2. Phase 1 (1. Februar bis 31. Mai 2025)

In der Phase 1 ist von folgenden finanziellen Verhältnissen auszugehen:

	Gesuchsteller	Gesuchsgegnerin	C._____	Total
Einkünfte	Fr. 0.–	Fr. 7'840.–	Fr. 220.–	Fr. 8'060.–
Bedarf	Fr. 3'128.–	Fr. 3'240.–	Fr. 2'138.–	Fr. 8'506.–
Überschuss/Manko	- Fr. 3'128.–	Fr. 4'600.–	- Fr. 1'918.–	- Fr. 446.–

Der Barbedarf von C._____ beträgt Fr. 1'918.– (Fr. 2'138.– ./. Fr. 220.–), wovon Fr. 681.– (Fr. 901.– ./. Fr. 220.–) auf die Gesuchsgegnerin und Fr. 1'237.– auf den Gesuchsteller entfallen (vgl. vorstehend Ziff. 7.6.). Die Leistungsfähigkeit der Gesuchsgegnerin beträgt nach Deckung ihres (betreibungsrechtlichen) Existenzminimums sowie des in ihrem Haushalt und demjenigen des Gesuchstellers anfallenden Barbedarfs von C._____ Fr. 2'682.– (Fr. 7'840.– ./. Fr. 3'240.– ./. Fr. 1'918.–). Das Manko des Gesuchstellers ist nur teilweise betreuungsbedingt (vgl. vorstehend Ziff. 8.1.). Damit ist der Betreuungsunterhalt für C._____ auf Fr. 728.– (Fr. 3'128.– abzüglich Fr. 2'400.–) zu beziffern. Nach Deckung dieses Betreuungsunterhalts verfügt die Gesuchsgegnerin über eine Leistungsfähigkeit von

Fr. 1'954.– (Fr. 2'682.– ./. Fr. 728.–). Dieser Betrag wäre angesichts des Mankos auf Seiten des Gesuchstellers in Höhe von Fr. 2'400.– (Fr. 3'128.– ./. Fr. 728.–) jenem als Ehegattenunterhalt zuzuweisen. Indes kann in Nachachtung der diesbezüglich geltenden Dispositionsmaxime vorliegend kein Ehegattenunterhalt zugesprochen werden (siehe vorstehend Ziff. 8.1.). Entsprechend ist die Gesuchsgegnerin in dieser Phase zur Leistung von folgenden Unterhaltsbeiträgen zu verpflichten:

- Für C._____: Fr. 1'965.– (hiervon Fr. 728.– Betreuungsunterhalt)
- für den Gesuchsteller: Fr. 0.–.

8.3. Phase 2 (1. Juni bis 30. September 2025)

In der Phase 2 ist von folgenden finanziellen Verhältnissen auszugehen:

	Gesuchsteller	Gesuchsgegnerin	C._____	Total
Einkünfte	Fr. 2'400.–	Fr. 7'783.–	Fr. 256.–	Fr. 10'439.–
Bedarf	Fr. 3'738.–	Fr. 3'588.–	Fr. 2'310.–	Fr. 9'636.–
Überschuss/Manko	- Fr. 1'338.–	Fr. 4'195.–	- Fr. 2'054.–	Fr. 803.–

In dieser Phase beträgt der Barbedarf von C._____ im Haushalt der Gesuchsgegnerin Fr. 645.– (Fr. 901.– ./. Fr. 256.–) und derjenige im Haushalt des Gesuchstellers Fr. 1'409.–. Der Betreuungsunterhalt beträgt Fr. 1'338.– (Fr. 3'738.– ./. Fr. 2'400.–). Nach Deckung des eigenen (familienrechtlichen) Existenzminimums, des gesamten Barbedarfs und des Betreuungsunterhalts von C._____ verfügt die Gesuchsgegnerin über eine Leistungsfähigkeit von Fr. 803.– (Fr. 7'783.– ./. Fr. 3'588.– ./. Fr. 2'054.– ./. Fr. 1'338.–). Auf Seiten des Gesuchstellers resultiert nach Deckung des Betreuungsunterhalts kein Manko. Damit liegt ein Überschuss in Höhe von Fr. 803.– vor. Dieser ist grundsätzlich zu je 40 % (je Fr. 321.–) auf die Parteien sowie zu 20 % (Fr. 161.–) auf C._____ aufzuteilen, wobei der auf C._____ entfallende Anteil gemäss den Betreuungsanteilen zu 60 % (Fr. 97.–) dem Haushalt des Gesuchstellers und zu 40 % (Fr. 64.–) dem Haushalt der Gesuchsgegnerin zuzuweisen ist. Damit beträgt der von der Gesuchsgegnerin geschuldete Kinder-

unterhalt Fr. 2'844.– (Fr. 1'409.– + Fr. 1'338.– + Fr. 97.–). Der Ehegattenunterhalt käme auf Fr. 321.– zu liegen, ist indes aufgrund der Dispositionsmaxime für den Monat Juni 2025 auf Fr. 0.– und für die Monate Juli, August und September 2025 auf Fr. 187.50 pro Monat festzusetzen (siehe hierzu vorstehend Ziff. 8.1.). Demgemäss ist die Gesuchsgegnerin zu verpflichten, in dieser Phase die folgenden (monatlichen) Unterhaltsbeiträge zu bezahlen:

- Für C._____: Fr. 2'844.– (hiervon Fr. 1'338.– Betreuungsunterhalt)
- für den Gesuchsteller: Fr. 0.– für den Monat Juni 2025
 Fr. 187.50 für die Monate Juli, Juni, August und September 2025

8.4. Phase 3 (ab 1. Oktober 2025)

In der Phase 3 ist von folgenden finanziellen Verhältnissen auszugehen:

	Gesuchsteller	Gesuchsgegnerin	C._____	Total
Einkünfte	Fr. 2'400.–	Fr. 8'819.–	Fr. 220.–	Fr. 11'439.–
Bedarf	Fr. 3'738.–	Fr. 3'540.–	Fr. 2'366.–	Fr. 9'644.–
Überschuss/Manko	- Fr. 1'338.–	Fr. 5'279.–	- Fr. 2'146.–	Fr. 1'795.–

In dieser Phase beträgt der Barbedarf von C._____ im Haushalt der Gesuchsgegnerin Fr. 681.– (Fr. 901.– ./. Fr. 220.–) und derjenige im Haushalt des Gesuchstellers Fr. 1'465.–. Der Betreuungsunterhalt kommt auf Fr. 1'338.– (Fr. 3'738.– ./. Fr. 2'400.–) zu liegen. Nach Deckung ihres (familienrechtlichen) Existenzminimums, des gesamten Barbedarfs sowie des Betreuungsunterhaltsvon C._____ verfügt die Gesuchsgegnerin noch über eine Leistungsfähigkeit von insgesamt Fr. 1'795.– (Fr. 8'819.– ./. Fr. 3'540.– ./. Fr. 681.– ./. Fr. 1'465.– ./. Fr. 1'338.–). Auf Seiten des Gesuchstellers resultiert nach Deckung des Betreuungsunterhalts kein Manko. Damit ist der Überschuss von Fr. 1'795.– grundsätzlich erneut zu je 40 % (je Fr. 718.–) auf den Gesuchsteller und die Gesuchsgegnerin sowie zu 20 % (Fr. 359.–) auf C._____ aufzuteilen, wobei 60 % (Fr. 215.–) des auf C._____ entfallende Betrags dem Haushalt des Gesuchstellers und 40 % (Fr. 144.–) dem

Haushalt der Gesuchsgegnerin zuzuweisen ist. Damit ist der von der Gesuchsgegnerin geschuldete Kinderunterhalt auf Fr. 3'018.– (Fr. 1'465.– + Fr. 1'338.– + Fr. 215.–) zu beziffern. Der geschuldete Ehegattenunterhalt beträgt jedoch in Nachachtung der Dispositionsmaxime Fr. 714.– (siehe zum Ganzen vorstehend Ziff. 8.1.). Demgemäss ist die Gesuchsgegnerin zu folgenden Unterhaltsbeiträgen zu verpflichten:

- Für C._____: Fr. 3'018.– (hiervon Fr. 1'338.– Betreuungsunterhalt)
- für den Gesuchsteller: Fr. 187.50.

8.5. Zahlungsmodalitäten/finanzielle Grundlagen

Die von der Vorinstanz vorgesehenen Zahlungsmodalitäten blieben unbeanstandet und sind daher zu übernehmen. Die im vorinstanzlichen Dispositiv festgehaltenen finanziellen Grundlagen (vgl. Urk. 107 Disp. Ziff. 12) sind zu aktualisieren.

C. Erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Die Vorinstanz setzte die Gerichtsgebühr unangefochten auf Fr. 4'800.– zuzüglich Fr. 615.– für Dolmetscherkosten fest und führte aus, es rechtfertige sich in Würdigung des Prozessergebnisses sowie in Berücksichtigung der familienrechtlichen Natur der Streitigkeit die Kosten den Parteien in Anwendung von Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO je zur Hälfte aufzuerlegen und die Parteientschädigungen entsprechend wettzuschlagen (Urk. 106 S. 46).

2. Die vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung erweist sich auch nach Anpassung des vorinstanzlichen Entscheids als angemessen (Art. 107 Abs. 1 lit. c und f ZPO). Entsprechend ist das erstinstanzliche Kostendispositiv (Dispositiv-Ziffern 16-18 des angefochtenen Urteils) zu bestätigen.

IV.

1. Zweitinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen

1.1. Abschliessend ist über die zweitinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen zu befinden. Die Höhe der Gerichtsgebühr für das Rechtsmittelverfahren bemisst sich nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 lit. b sowie § 12 Abs. 1 und

Abs. 2 GebV OG. Unter Berücksichtigung des tatsächlichen Streitinteresses, des Zeitaufwands des Gerichts sowie der Schwierigkeit des Falles erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 5'500.– als angemessen.

1.2. Betreffend die nicht vermögensrechtlichen Kinderbelange (Obhut und Besuchsrecht) ist praxisgemäss von einem je hälftigen Obsiegen der Parteien auszugehen (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO; ZR 84/1985 Nr. 4). Hinsichtlich des strittigen Unterhalts unterliegt der Gesuchsteller zu rund 60 % und die Gesuchsgegnerin zu rund 40 %. Insgesamt rechtfertigt es sich – insbesondere auch mit Blick auf das wirtschaftliche Gefälle zwischen den Parteien – die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und die Parteientschädigungen wettzuschlagen (Art. 107 Abs. 1 lit. c und f ZPO).

2. Prozesskostenbeitrag / Gesuch um Gewährung unentgeltliche Rechtspflege

2.1. Der Gesuchsteller ersucht um Zusprechung eines Prozesskostenbeitrags in Höhe von Fr. 15'000.–, eventualiter um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Rechtsmittelverfahren (Urk. 106 S. 4 f.).

2.2. Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO), wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, insbesondere wenn die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist. Die aus der ehelichen Beistandspflicht fliessende Pflicht zur Bevorschussung der Prozesskosten des anderen Ehegatten geht der unentgeltlichen Rechtspflege vor (BGE 138 III 672 E. 4.2.1; BGer 5D_83/2015 vom 6. Januar 2016 E. 2.1.; 5A_244/2019 vom 15. April 2019 E. 4). Ein Prozesskostenvorschuss setzt – wie die unentgeltliche Rechtspflege – voraus, dass die ersuchende Person mittellos ist und das Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Zudem ist vorausgesetzt, dass es der zu verpflichtenden Gegenpartei möglich ist, der anderen Partei die benötigten Kosten zu bevorschussen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass eine gesuchstellende Partei entweder einen Antrag auf Ausrichtung eines Prozesskostenvorschusses zu stellen oder aber im Gesuch um unentgeltliche

Rechtspflege ausdrücklich darzulegen hat, weshalb ihrer Ansicht nach auf ein Verfahren auf Zahlung eines Prozesskostenvorschusses verzichtet werden kann, so dass das Gericht diese Auffassung vorfrageweise überprüfen kann. Fehlt diese Begründung, kann das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ohne Weiteres abgewiesen werden (BGer 5A_244/2019 vom 15. April 2019 E. 4; 5A_556/2014 vom 4. März 2015 E. 3.2).

2.3. Wie gesehen, verfügt die Gesuchsgegnerin über einen monatlichen Überschuss von Fr. 1'248.50 (Fr. 718.– + Fr. 530.50). Mit diesem Überschuss sollte es ihr ohne Weiteres möglich sein, die ihr anfallenden Prozesskosten in der Grössenordnung von rund Fr. 8'000.– (Fr. 2'750.– Gerichtskosten + rund Fr. 5'000.– Anwaltskosten gemäss § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3, § 11 Abs. 1 bis 3 und §13 AnwGebV) sowie den verlangten Prozesskostenbeitrag von Fr. 4'000.– innert zwei Jahren zu tilgen. Die behauptete Mittellosigkeit des Gesuchstellers erscheint nach dem zuvor Ausgeführten sowie mit Blick auf die Akten glaubhaft. Seine Anträge können überdies nicht als aussichtslos erachtet werden und eine anwaltliche Verbeiständung erscheint zufolge Rechtsunkundigkeit zur Wahrung seiner Rechte notwendig (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Der verlangte Prozesskostenbeitrag von Fr. 4'000.– erscheint zudem als angemessen, zumal sich bereits die vom Gesuchsteller zu tragenden Gerichtskosten auf Fr. 2'750.– belaufen und die ihm anfallenden Anwaltskosten ohne Zweifel einen Betrag von Fr. 1'250.– erreichen dürften (vgl. § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3, § 11 Abs. 1 bis 3 und §13 AnwGebV). Demzufolge ist die Gesuchsgegnerin zu verpflichten, dem Gesuchsteller für das zweistinstanzliche Verfahren einen Prozesskostenbeitrag in Höhe von Fr. 4'000.– zu bezahlen.

Es wird beschlossen:

1. Es wird vorgemerkt, dass das Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Horgen vom 1. November 2024 hinsichtlich der Dispositiv-Ziffern 1, 2, 5-9, 13 und 14 in Rechtskraft erwachsen ist.

2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Erkenntnis.

Es wird erkannt:

1. Die Berufung gegen die Dispositiv-Ziffer 3 wird abgewiesen und das Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Horgen vom 1. November 2024 insoweit bestätigt.

2. Die Gesuchsgegnerin wird für die Dauer des Getrenntlebens berechtigt und verpflichtet, den Sohn C._____ wie folgt auf eigene Kosten zu betreuen:

 - in den ungeraden Kalenderwochen von Freitag (18.00 Uhr) bis Montag (Schulbeginn);
 - jede Woche von Donnerstag (nach Schul- bzw. Hortschluss) bis Freitag (Schulbeginn) sowie an einem weiteren Wochentag (ab 18.00 Uhr) bis zum nächsten Tag (Schulbeginn);
 - während der Hälfte der Schulferien;
 - in Jahren mit ungerader Jahreszahl von Karfreitag bis Ostermontag und an Weihnachten (24. und 25. Dezember) sowie in Jahren mit gerader Jahreszahl jeweils von Pfingstsamstag bis Pfingstmontag und an Neujahr.

 In der übrigen Zeit wird C._____ vom Gesuchsteller betreut.

 Können sich die Parteien über die Aufteilung der Ferien nicht einigen, so kommt dem Gesuchsteller in den Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien zu; in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Gesuchsgegnerin.

3. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, dem Gesuchsteller für den Sohn C._____ während der Dauer des Getrenntlebens monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats folgende Kinderunterhaltsbeiträge zu bezahlen:

 a) 1. Februar bis 31. Mai 2025: Fr. 1'965.–
 (hiervon Fr. 728.– Betreuungsunterhalt)

 b) 1. Juni bis 30. September 2025 Fr. 2'844.–

(hiervon Fr. 1'338.– Betreuungsunterhalt)

c) ab 1. Oktober 2025: Fr. 3'018.–
(hiervon Fr. 1'338.– Betreuungsunterhalt).

4. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, dem Gesuchsteller für sich persönlich während der Dauer des Getrenntlebens monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats folgende Ehegattenunterhaltsbeiträge zu bezahlen:

a) 1. Februar bis 30. Juni 2025: Fr. 0.–;

b) ab 1. Juli 2025: Fr. 187.50.

5. Die Unterhaltsbeiträge basieren auf den folgenden finanziellen Grundlagen der Parteien:

Einkommen netto pro Monat (exkl. allfälliger Kinder- und Familienzulagen):

a) 1. Februar bis 31. Mai 2025:
- Gesuchsteller: Fr. 0.–
- Gesuchsgegnerin: Fr. 7'840.– (Pensum: 100%)
- Kind: Fr. 220.–

b) 1. Juni bis 30. September 2025:
- Gesuchsteller: Fr. 2'400.– (Pensum: 50%)
- Gesuchsgegnerin: Fr. 7'783.– (Pensum: 100%)
- Kind: Fr. 256.–

c) ab 1. Oktober 2025:
- Gesuchsteller: Fr. 2'400.– (Pensum: 50%)
- Gesuchsgegnerin: Fr. 8'819.– (Pensum: 100%)
- Kind: Fr. 220.–

Vermögen für die festgelegten Unterhaltsbeiträge unbeachtlich.

6. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, dem Gesuchsteller einen Prozesskostenbeitrag für das zweitinstanzliche Verfahren in Höhe von Fr. 4'000.– zu bezahlen.

7. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Dispositiv-Ziffern 16-18) wird bestätigt.

8. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 5'500.– festgesetzt.

9. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt.

10. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

11. Schriftliche Mitteilung, je gegen Empfangsschein, an
 - die Parteien
 - die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde Horgen
 - die Vorinstanz, mit dem Hinweis, dass ihr die Mitteilung an das Migrationsamt des Kantons Zürich gemäss Dispositiv-Ziffer 19 ihres Urteils obliegt.

 Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

12. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

 Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG sowie ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG.

 Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

 Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

 Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 7. April 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. C. Faoro

versandt am:
lm